

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jeßnigk West" der Stadt Schönewalde - Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

1 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

1.1 Landkreis Elbe-Elster; Stellungnahme vom 27.05.2025

1.1.1 Untere Denkmalschutzbehörde

Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Praktische Denkmalpflege
Wünsdorfer Platz 4 - 5
15806 Zossen (OT Wünsdorf)

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben/ Sonderprojekte/ Braunkohle
Wünsdorfer Platz 4 – 5
15806 Zossen (OT Wünsdorf)

1.1.2 Untere Bauaufsichtsbehörde

Es wird empfohlen klarzustellen, dass die Grundfläche aller Bodenversiegelungen gemäß textlicher Festsetzung 2.1.1 „nur“ auf die baulichen Anlagen und Wegflächen innerhalb des festgesetzten Sondergebietes zu beziehen ist. Der festgesetzte Versiegelungsgrad gilt dementsprechend nicht für die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 21 BauGB festgesetzten Flächen, deren Ausbau in der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung dann auch gesondert zu bewerten wäre.

Es wird empfohlen, das Pflanzgebot gemäß textlicher Festsetzung 2.1.3 im Sinne der rechtlichen Bestimmtheit von Rechtsnormen zu quantifizieren (absolute Anzahl von Sträuchern oder Verhältniszahl zu Pflanzfläche).

Die Breite des westlichen Saumstreifens (textliche Festsetzung 2.2 i.V.m. V AFB 4) sollte in der Planzeichnung klarstellend bemaßt werden.

1.1.3 Gesundheitsamt

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen. Die Errichtung der o. g. Freiflächen-Photovoltaikanlage ist in den Gemarkungen Jeßnigk und Dubro, westlich der Ortslage Jeßnigk, geplant.

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist so zu erstellen, zu betreiben und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanlieger, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ausgeschlossen werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

1.1.4 Untere Naturschutzbehörde

Umweltbericht

Artenschutz

Unter Berücksichtigung der angrenzenden PV-Parks „Jeßnigk West 2“, „Dubro 2“ und „Dubro 2 Erweiterung“ ist die Flächengröße von 0,1 ha der Maßnahme ACEF1 zu klein, um die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu gewähren.

Die untere Naturschutzbehörde sieht großes Potenzial bei externen CEF-Maßnahmen zur Aufwertung von Agrarstandorten für die Feldlerche im Rahmen der betriebsintegrierten Kompensation (BIK, Erlass (06/2016) des MLUL „Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation“). Diese weisen den Vorteil auf, dass sie ohne genaue Untersuchung der bereits vorhandenen Siedlungsdichte der Feldlerchen bei entsprechender Größe einen Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang ermöglichen. Hierfür müssten die Maßnahmen allerdings innerhalb von 2 Kilometern um das Plangebiet herum umgesetzt werden. Ein begleitendes Monitoring kann entfallen. Bei Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der BIK bleibt die landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten und die Umsetzung der Maßnahme ist durch langfristige Pachtverträge auch für die Betrieb interessant. Bei der BIK werden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt, ohne die landwirtschaftliche Nutzung zu verdrängen.

Für die Ausgestaltung von CEF-Maßnahmenflächen für Feldlerchen orientiert sich die untere Naturschutzbehörde an der Arbeitshilfe zur produktionsintegrierten Kompensation des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung).

Schutzgut Fauna

Wildkorridor

Die PV-Parks „Jeßnigk West“, „Dubro 2“ und „Dubro 2 Erweiterung“ liegen nebeneinander und weisen eine Größe von 88 ha auf. Dadurch wird der Wildwechsel zwischen Wald- und Ackerflächen auf einer Länge von ca. 1300 m unterbrochen/ erschwert. Ist diesem Zusammenhang wird auf die „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ zum Thema Querungshilfen hingewiesen. Es sollen Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m vorgesehen werden. Die Querungshilfen sollten eine Breite von 50 m nicht unterschreiten und naturnah gestaltet sein.

Gehölzschutz

Alle Bäume, die nicht zum Erhalt festgesetzt werden und nicht zum Wald im Sinne des Waldgesetzes zählen, sind unter Angabe der Art und des Stammumfanges (auf einen Meter

Höhe gemessen), abzubilden. Für alle Gehölze (Bäume und Sträucher) sind die Ersatzstandorte der Ausgleichspflanzungen zu benennen. Der Ersatz für die Bäume richtet sich nach der Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE) vom 12. Februar 2013. Für alle anderen Gehölze berechnet sich der Ersatz nach dem Umfang in Quadratmeter.

Sonstiges

Die faunistische Untersuchung von NATUR+TEXT liegt den Unterlagen bei und ist zur Prüfung nachzureichen.

Eingriffsregelung

In den textlichen Festsetzungen unter Hinweise, Punkt 5.5.2 fehlt der Bezug auf den Abtransport des Mahdgutes. Ein reines Mulchen ist aufgrund der Verwendung der Sondergebietsfläche als Ausgleich für das Schutzgut Boden nicht zulässig.

Landschaftsplanung

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Elbe-Elster, mit der Biotopverbundplanung als Fortschreibung des LRP aus dem Jahr 2010, befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb eines „unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes > 100 km² mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund“ und dem Ziel des Erhalts der Unzerschnittenheit. Mit der Solarparkplanung wird diesem Ziel nicht entsprochen. Durch die Einzäunung des Solarparks entsteht eine zerschneidende Wirkung, auch wenn der Solarpark keine gesonderte Verkehrserschließung bedingt. Im weiteren Umfeld des Planungsgebietes, verläuft südlich fließend die Kremitz und südlich von der Stadt Schönewalde der Schweinitzer Fließ.

Grundlegend ist es zu erwähnen, dass die geplante Änderung an dem Landschaftsbild, den allgemeinen Zielen des Landschaftsrahmenplanes widerspricht. Dieser beinhaltet vor allem die Umwandlung von Ackerland zu Grünland. Die für die Vorhaben benötigten Flächen stellen landwirtschaftliche Nutzflächen dar und stellen durch die Bebauung keine Grünlandflächen dar. Weiterhin wird bei den vorliegenden Änderungsvorschlägen das Landschaftsbild grundlegend, durch die Schichtachsen und die Charakteristik der Photovoltaikanlagen, verändert und entwertet. Die PV – Anlagen stellen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Eignung der Landschaft wird damit für die PV – Anlagen für die heimische Flora und Fauna verringert. Damit gehen beispielsweise Brutstätten, Rastflächen oder auch Äsungsflächen verloren.

Um negative Auswirkungen auf den Biotopverbund und das Landschaftsbild zu minimieren, werden folgende Hinweise gegeben:

1. Durch eine naturnahe Ausgestaltung der Anlage kann die Biotopfunktion weitestgehend erhalten bleiben. Hierfür wird eine Flächenüberstellung von maximal 40 % empfohlen, um u.a. Brutmöglichkeiten für Offenlandarten zwischen den Modulreihen sowie ausreichend besonnte Flächen für Wirbellose und die Herpetofauna zu schaffen. Wobei beachtet werden muss, dass einige Vogelarten (z.B. die Feldlerche), trotz der 40 % - igen Belegungen nicht mehr zwischen den einzelnen Modulen brüten werden. Eine Überbauung mit Modultischen von 70 % führt dagegen zur Minimierung potenziell geeigneter Lebensstätten und zur Beeinträchtigung der flächigen hin zu einer abschnittsweise konzentrierten Versickerung.
2. Ab einer Länge von 500 m ist die zerschneidende Wirkung und die Barrierefunktion auf das umliegende Biotop stark ausgeprägt, weshalb ein Wanderkorridor als

Querungshilfe einzuplanen ist. Hierbei soll die Zäunung des Geländes eine Bodenfreiheit von 10-15 cm und das Vorhandensein von Kleintierdurchlässen gewährleisten.

3. Insgesamt ist das Mähen oder die Beweidung der Fläche in extensiver Weise vorzunehmen, mit einer mindestens 8-wöchigen Pause zwischen den Nutzungsintervallen, im Falle einer zweischürigen Mahd. Die Mahd sollte abschnittsweise erfolgen, um insbesondere Wirbellosen die Abwanderung in noch nicht gemähte Bereiche zu ermöglichen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Hierbei ist hervorzuheben, dass die Entstehung von Scherrasen durch dauerhaft niedrigen Bewuchs zwingend zu vermeiden ist. Damit eine Beweidung perspektivisch durchgeführt werden kann, ist auf eine verbißsichere Verkabelung zu achten.

Unter Beachtung der o.g. Hinweise, insbesondere im Hinblick auf ausreichend dimensionierte und naturnah ausgestalteten Wanderkorridore, kann das Vorhaben mit den landschaftsplanerischen Belangen in Einklang gebracht werden.

Gehölzschutz

Alle Bäume, die nicht zum Erhalt festgesetzt werden und nicht zum Wald im Sinne des Waldgesetzes zählen, sind unter Angabe der Art und des Stammumfanges (auf einen Meter Höhe gemessen), abzubilden. Für alle Gehölze (Bäume und Sträucher) sind die Ersatzstandorte der Ausgleichspflanzungen zu benennen. Der Ersatz für die Bäume richtet sich nach der Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE) vom 12. Februar 2013. Für alle anderen Gehölze berechnet sich der Ersatz nach dem Umfang in Quadratmeter.

Sonstiges

Die faunistische Untersuchung von NATUR+TEXT liegt den Unterlagen bei und ist zur Prüfung nachzureichen.

1.1.5 Untere Wasserbehörde

Keine Einwände

1.1.6 Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

1.1.7 Sachgebiet Landwirtschaft

Im Ortsteil Jeßnigk, zwischen den Ortslagen Dubro und Jeßnigk ist ein weiterer Solarpark geplant. Angedacht ist eine Bebauung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in einer Dimension von 18,5 ha.

Dazu ist allgemein anzumerken, dass landwirtschaftliche Nutzflächen ein stetig knapper werdendes Gut sind, weshalb es ratsam ist, auch Alternativen zu prüfen. So bieten bspw. Dachflächen eine gute Möglichkeit zur Energiegewinnung.

Zusätzlich werden externe Ausgleichsmaßnahmen auf noch festzulegenden Flurstücken

umgesetzt, was sich hinsichtlich des Verlusts an Agrarflächen wahrscheinlich als förderlich darstellt. Daher ist es ratsam, Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets durchzuführen.

Dennoch ist es empfehlenswert, eine Doppelnutzung der Agrarfläche, basierend auf landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und Energiegewinnung, in Form von Agri-PV-Anlagen zu prüfen (s. Handlungsempfehlung des MLUK). Dadurch können der Flächenverbrauch gesenkt und die Ertragsleistung pro Hektar erhöht werden.

Als energieeffizienter stellen sich auch Windkraftanlagen dar. Diese bieten, bei angepasster Bauhöhe, bedingt durch den Militärstützpunkt Holzdorf, eine weitere Möglichkeit der effizienten Energiegewinnung, die einen geringeren Flächenverbrauch fordert und ertragreicher ist.

Um einen weiteren Leitfaden Daher bezüglich der Flächenwahl zu erhalten, wird auch ausführlicher auf die Handlungsempfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) verwiesen:

- Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad (das sind z.B. Gebäude aller Art, Parkplätze, Fahrbahnen, befestigte Wege usw.
- Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist (z.B. durch Stoffemissionen, Lärm oder Zerschneidung geprägte Flächen).
- Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild (z.B. durch Bebauung sowie Leitungstrassen oder Verkehrswege überprägte Landschaften, Verkehrsnebenflächen). Insbesondere Flächen in der Nähe von Hochspannungsleitungen (380/220 kV) sind sinnvoll nutzbar, da Anschlusswege für die Solarenergiefreiflächenanlagen kürzer möglich sind.
- Militärische oder wirtschaftliche (ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen) Konversionsflächen andere vorbelastete/ versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumbalden und ehemalige Tagebaugelände soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind. Bei der Nutzung von Altstandorten oder Konversionsflächen ist wegen der geplanten Änderung der Flächennutzung auf Basis des BBodSchG eine Gefährdungsabschätzung zu veranlassen. Auf dieser Basis sind ggf. Rückbau bzw. die Entsiegelung der Flächen vorzusehen. Ebenso werden Bergbaufolgestandorte als geeignet angesehen.
- Hinsichtlich geeigneter Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, da nicht pauschal auf die Ertragsfähigkeit und Bodenqualität abgestellt werden kann. So können ertragsschwache Böden einen hohen ökologischen Nutzwert bieten und auch ertragsstarke Böden zur Bebauung durch FFPVA sinnvoll sein. Eine differenzierte einzelfallbezogene Betrachtung ist erforderlich.

Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft steht den bisherigen Planungen und somit dem Vorentwurf zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ablehnend gegenüber.

1.2 Land Brandenburg - Landesamt für Umwelt; Stellungnahme vom 11.06.2025

Fachabteilung Immissionsschutz

Sachstand Planung

Die Planaufstellung erfolgt zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Jeßnigk der Stadt Schönewalde. Hierfür wird eine ca. 18,5 ha große Fläche überwiegend als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ festgesetzt. Entlang der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenzen sind Flächen zur Anlage von Sichtschutzpflanzungen (K2) vorgesehen. Am westlichen Rand des Geltungsbereiches ist ein vorhandener Wirtschaftsweg als private Verkehrsfläche in die Planung einbezogen.

Das geplante Sondergebiet befindet sich außerhalb von Siedlungsbebauungen, ca. 1.000 m westlich der Ortslage Jeßnigk und ca. 1.200 m südlich der Ortslage Dubro. Das bisher landwirtschaftlich genutzte Gebiet ist nördlich und östlich von Landwirtschaftsflächen umgeben, südlich und westlich bestehen Waldflächen.

Nach dem Flächennutzungsplan für die ehemalige Gemeinde Themesgrund (Teil der Stadt Schönewalde) ist der betrachtete Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Stellungnahme

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Die übergebenen Planunterlagen Stand Vorentwurf vom Januar 2025 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen ausgehend von der Standortlage, dem Nutzungsbestand in der näheren Umgebung und den Abstandsverhältnissen zu schutzwürdigen Nutzungen sowie der geplanten Bauflächennutzung (Sondergebiet Photovoltaik) keine Bedenken gegen das Ansiedlungsvorhaben.

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können schädliche Umwelteinwirkungen (elektromagnetische Felder, Lärm sowie Blendungswirkung) ausgehen. Hierzu sind unter Kapitel 4 „Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung“ des Umweltberichtes entsprechende Beschreibungen und Bewertungen enthalten. Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

1.3 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum; Stellungnahme vom 21.05.2025

im Bereich des o.g. Vorhabens ist derzeit ein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbGDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg.9, 215 ff) §§ 1(1), 2(1)-(2) registriert (s. Anlage).

BD 20769 Dubro 5 Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit

Sollten im Zusammenhang mit dem Vorhaben in diesem Bereich Bodeneingriffe erforderlich werden, gelten folgende Bestimmungen.

Bodendenkmale (siehe Anlage):

Bodendenkmale sind nach BbGDSchG §§ 1(1), 2(1)-(3), 7(1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbGDSchG §§ 7<3>, 9 und 11<3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbGDSchG § 9<3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbGDSchG §§ 7(3) und 11(3) die/der Veranlasser/in kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbGDSchG § 26<4>).

Im südlichen Abschnitt des geplanten Solarparks besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).

Die Vermutung gründet sich u.a. auf folgende Punkte:

1. Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellen derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar.
2. Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.

Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage):

Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten - auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u.Ä.)

entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbGDSchG § 11<1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbGDSchG § 11(3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbGDSchG § 11<4>).

Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7(3), 9(3)-(4) und 11(3) BbGDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.

Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u.Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbGDSchG §§ 7(3), 9(3) und 11(3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z.B. Bau- und Materiallager und u.U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o.ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Wir bitten darum, die Planunterlagen (Entwurf vom Januar 2025) entsprechend der hier

vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG §9 erlaubnispflichtig.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen.

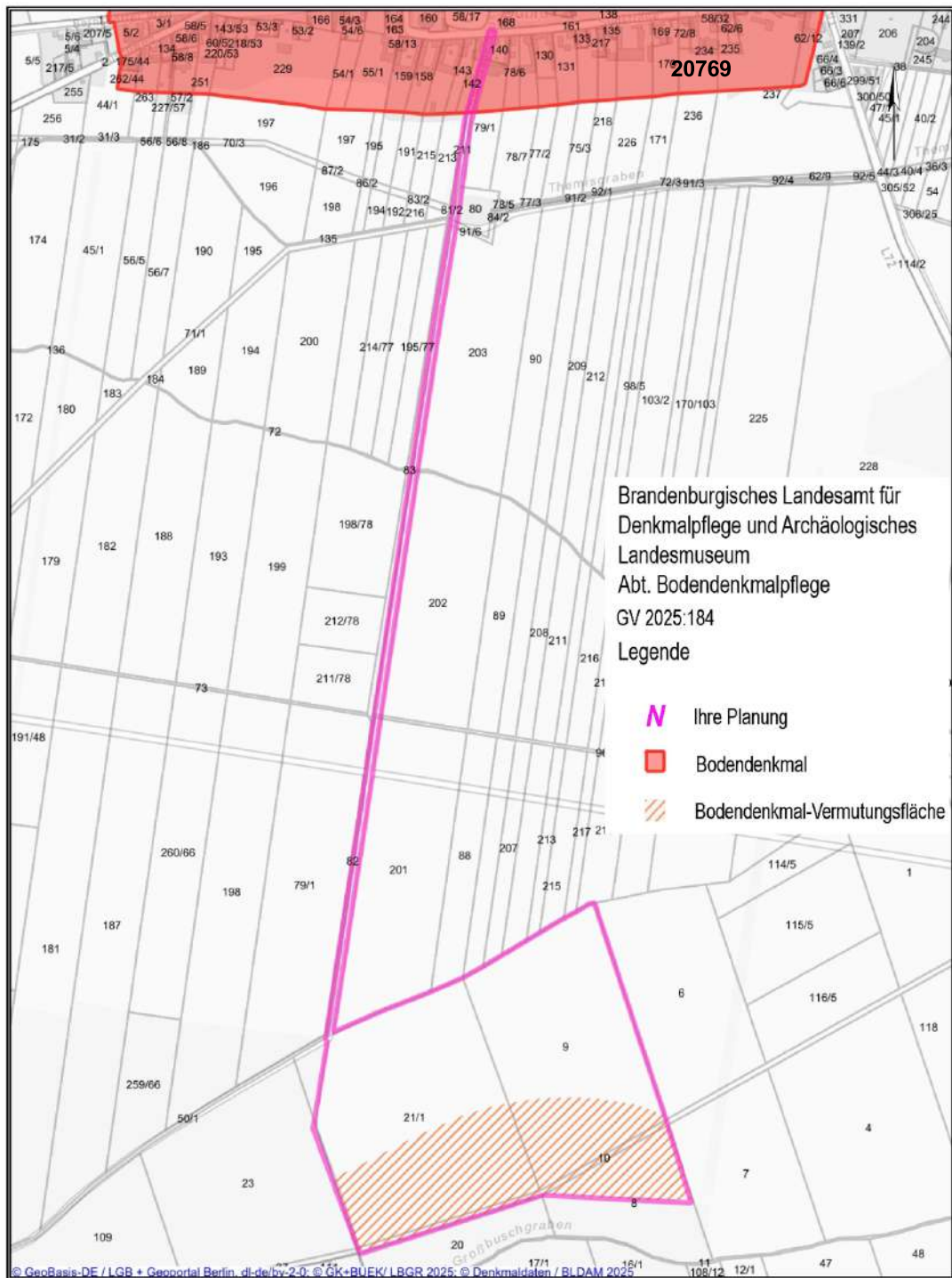
Hinweis:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestande sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gem BbgDSchG §17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Anlage



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
Denkmaldaten: © BLDAM 2025
Nur für den internen Gebrauch. Die Vervielfältigung, Umarbeitung und Weitergabe an Dritte
ist nur mit Zustimmung des BLDAM erlaubt.

20.05.2025 Maßstab 1: 8000
0 80 160 240 320 m

1.4 Landesbetrieb Forst; Stellungnahme vom 06.05.2025

Vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 "Solarpark Jeßnigk West" der Stadt Schönewalde ist Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg nicht betroffen. Forstrechtliche Belange werden nicht berührt.

2 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

In den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden verschiedentlich Umweltbelange angesprochen, die zumeist bereits in den Stellungnahmen der Fachbehörden abgehandelt wurden und deshalb, soweit geboten, Eingang in die Überarbeitung des Planwerks gefunden haben. Nachfolgend werden nur diejenigen Passagen aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit aufgeführt, die einen sachlichen Bezug zu umweltrelevanten Planinhalten aufweisen. Vorkommende Mehrfachansprachen identischer Belange innerhalb der einzelnen Stellungnahmen werden nicht wiedergegeben

2.1 Bürger-Stellungnahme 01

Begründung (Stand 31.01.2025)

Kap. 4.6 Landschaftsprogramm Brandenburg

Auf Seite 11 der Ausführungen wird darauf eingegangen, dass das Konfliktrisiko gegenüber 2 Meter hohen Strukturen laut Sachlichem Teilplan Landschaftsbild mittel bis hoch ist. Die umlaufende Eingrünung soll die Photovoltaik-Freiflächenanlage nach einigen Jahren „quasi“ unsichtbarmachen.

Der Planzeichnung kann allerdings entnommen werden, dass die baulichen Anlagen bis zu einer Höhe von 5,10 Meter zulässig sind. Der Verweis, dass das Konfliktrisiko nur mittel bis hoch sei, ist nicht zielführend, da die baulichen Anlagen mehr als doppelt so hoch errichtet werden dürfen. Es ergibt sich daher ein weit größeres Konfliktrisiko.

Zweitens wird die umlaufende Eingrünung nicht zu einer „Quasi“-Unsichtbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage führen. Es sind zum einen sommergrüne Laubgehölze zu pflanzen, die in der Zeit zwischen Laubabfall im Herbst und Neuaustrieb im Frühjahr unbelaubt sind. Zumindest in der Zeit zwischen Oktober und April werden die gepflanzten Hecken demnach natürlicherweise nicht blickdicht sein. Zum anderen wird aufgrund der klimatischen Bedingungen ein dichter Heckenbewuchs - wenn überhaupt - erst langfristig zu erwarten sein.

Auch erfährt man im Umweltbericht (S. 60), dass die Hecke alle 5-10 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden soll. Dadurch wird das Ziel der Sichtschutzhecke zu Nichte gemacht! Von einer quasi Unsichtbarkeit der dahinterliegenden Photovoltaik- Freiflächenanlage ist dann erst recht keine Rede mehr! Dies gilt es zu überdenken und zu aktualisieren.

Kap. 9.2.3.1 Agrarstrukturelle Bedeutung

Es darf nicht offenbleiben, ob eine regionaltypische Saatgutmischung aufgebracht werden muss oder die Begrünung durch Sukzession erfolgen wird. Eine standortgerechte Region-Saatgutmischung ist anzusäen, da sich eine sukzessive Entwicklung nachteilig auf die Artenzusammensetzung auswirken kann.

Kap. 9.2.3.4 Bedeutung im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes

Die Aussage, dass am konkreten Standort keine Anhaltspunkte von Wegeverbindungen für Hochwild vorliegen, ist falsch. Neben den Wegeverbindungen für Hochwild sind Habitatverluste durch die Flächenbeanspruchung und Silhouetten-Effekte zu untersuchen.

Kap. 11.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

11.1.2 Begrünung und Pflege des Solarfeldes (K1)

Eine Sukzession wird abgelehnt, da sich unmittelbar nach Errichtung der PV-Anlage eine Ackerbrache entwickeln wird, die vom Frühlings-Greiskraut dominiert werden wird. Die Art kommt in den angrenzenden Flächen vor, wird in die Bauflächen einwandern und so die

Allergiegefahr deutlich erhöhen. Es ist daher flächig die Einsaat einer standortgerechten Regio-Saatgutmischung vorzusehen.

Kap. 11.2 Maßnahmen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhalt von Saumstrukturen (V AFB 4)

Es fehlt eine Klarstellung, ob auch Kabelverlegungen oder die Errichtung der Zaunanlage in den Saumstrukturen nicht zulässig sind

Es fehlen Aussagen, ob der Baumbestand am Erschließungsweg durch die Planung beeinträchtigt wird.

Kap. 13.5 Artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen

13.5.8 Begrenzung von Emissionen (V5)

Im Plangebiet sind Speichergebäude zulässig, die Emissionen verursachen. Diesbezüglich sind nähere Ausführungen erforderlich.

Umweltbericht (Stand 31.01.2025)

Voranzustellen ist, dass das Fachgutachten „Faunistische Untersuchung“ (Natur + Text GmbH) dem Umweltbericht als Anlage beizufügen ist. Den Fachbehörden und der Öffentlichkeit sind im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens alle umweltrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Kap. 2.3.2 Schutzobjekte gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg

Da die Erschließung durch die Ortslage Dubro führt, sind auch Aussagen zum Denkmalbestand im Ortsteil Dubro notwendig.

Kap. 3.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird auch trotz der gutachterlich sehr gering bewerteten Erholungseignung von der lokalen Bevölkerung zur Naherholung und Spazierengehen genutzt.

Kap. 3.4 Schutzgut Boden und Fläche

In den öffentlich frei zugänglichen ALKIS-Daten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg sind die Bodenschätzungskarten und damit die Bodenwertzahlen frei verfügbar. Es sind daher die genauen Bodenwertzahlen sowie die Bodenschätzungsdaten darzustellen. Die Bewertung der Böden ist auf Grundlage der Handlungsanleitung „Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg“ durchzuführen.

Kap. 3.5 Schutzgut Wasser

Der Erschließungsweg führt direkt an ein Kleingewässer, dem sog. Röthpfuhl, vorbei.

Kap. 3.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet liegt im Flugkorridor des Militärflugplatzes Holzdorf, der aktuell erweitert wird. Die sich aus dem Betrieb und der geplanten Erweiterung ergebenden Auswirkungen sind als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Kap. 3.8.1 Avifauna

Um gefährdete, geschützte oder störungssensible und damit planungsrelevante Brutvögel zu erfassen, ist ein Umkreis von 50-70 Meter zu gering. Es ist eine Brutvogeluntersuchung im Umkreis von 300 Meter durchzuführen.

Ferner ist eine Rastvogeluntersuchung durchzuführen.

Auf Seite 34 wird dargestellt, dass sich ein Kranichbrutplatz südlich des Plangebiets befindet. Gleichfalls ist in dem Abschnitt zu lesen, dass Kraniche auch Ackerflächen zur Nahrungssuche aufsuchen. Um einschätzen zu können, ob das Plangebiet eine essentielle Nahrungsfläche dieser Großvogelart ist, muss zwingend eine weitergehende Untersuchung (Raumnutzungsanalyse) erfolgen.

Kap. 3.8.3 Amphibien

Auf Seite 35 der Begründung ist unter Punkt 13.5.10 aufgeführt, dass die Knoblauchkröte im Plangebiet vorkommt. Die Art ist in Tabelle 6 des Umweltberichts nicht aufgeführt.

Der Umweltbericht trifft keine Aussagen zu sonstigen Tierarten. Hierunter fallen die im Gebiet vorkommenden jagdbaren Wildarten einschließlich der vorhandenen Wildwechsel. Der Umweltbericht ist zu ergänzen.

Kap. 4.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Schutzgut Fauna

Sofern Kraniche das Plangebiet als essentielle Nahrungsfläche nutzen, ist der Flächenentzug zu bewerten. Auch dürfen die Bautätigkeiten nicht im Umkreis von 300 Meter um den Horststandort erfolgen (§ 19 BbgNatSchAG). Gleiches gilt für den Baumfalken-Horst.

Es fehlen Aussagen, wie sich die Geräuschemissionen, die sich durch den Betrieb der Speichergebäude ergeben, auf die Brutvögel der Umgebung auswirken werden. Durch ein Schallausbreitungs-Gutachten ließen sich die Auswirkungen der sich ergebenden Geräusche sicher bestimmen.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Verschattung führt ebenso zu Beeinträchtigungen, die auszugleichen sind.

S. 49: Es fehlt die Quellenangabe, wonach im Bereich der Moduloberflächen nur eine geringfügige Aufheizung erfolgt. Speichergebäude geben ebenfalls Wärme an ihre Umgebung ab.

Schutzgut Fläche

Der naturschutzfachliche Eingriff in das Schutzgut Boden ist gemäß der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung in Brandenburg“ zu bewerten und zu bilanzieren.

Schutzgut Landschaft

S. 50: Auf Seite 31 wird bezüglich des Landschaftsbildes von einem geringen bis mittleren landschaftsästhetischen Wert ausgegangen, wobei die Landschaftsbildqualität laut Landschaftsprogramm als mittel bis hoch eingestuft wurde. Nun ist von einem relativ strukturarmen Landschaftsbild die Rede. Es entsteht der Eindruck, dass nur der am geringsten bewertete Landschaftsbildbestandteil zur Einschätzung der Erheblichkeit herangezogen wird. Warum erfolgt keine umfassende Betrachtung?

Schutzgut Mensch

S. 51: Der gesamte Baustellenverkehr wird durch die Ortslage Dubro geführt. Dieser Umstand wird im Umweltbericht nicht betrachtet. Es muss klar herausgestellt werden, wie hoch das Verkehrsaufkommen während der Bauphase sein wird, um belastbare Aussagen zur Wirkung auf die menschliche Gesundheit treffen zu können.

S. 52: Auch die Pfostengestelle reflektieren Sonnenlicht und können zu Beeinträchtigungen führen.

Kap. 5.1.1 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es sind Vorhaben kumulierend zu bewerten und nicht Aussagen zu treffen, ob sich das Vorhaben auf ein anderes auswirkt. Alle nach derzeitigem Kenntnisstand geplanten PV-Anlagen im Gebiet der Stadt Schönewalde sind in einer Übersichtskarte darzustellen. Es ist eine erhebliche technische Überprägung zu befürchten, insbesondere im Zusammenhang mit den Plangebieten „Solarpark Dubro 2“ und „Solarpark Dubro 2 Erweiterung“

Kap. 6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur besseren Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist die räumliche Lage der vorgesehenen Maßnahmen in einer Maßnahmenkarte darzustellen. Es sind Maßnahmenblätter anzufertigen.

Kap. 6.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

V AFB 1 Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel

Zu ergänzen sind die Horstschutzbereiche der Horstplätze von Kranich und Baumfalke entsprechend § 19 BbgNatSchAG.

Kap. 6.2 Kompensationsmaßnahmen

K2 Herstellung einer Sichtschutzpflanzung

Die Schneebeere (*Symphoricarpos albus*) zählt nicht zu den gebietseigenen Gehölzen (vgl. Gehölzerlass Brandenburg) und darf in der freien Landschaft nicht gepflanzt werden.

Kap. 6.3 CEF-Maßnahmen

A CEF 1 Herstellung einer Naturschutzbrache

Entsprechend der Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023 sind pro auszugleichendem Feldlerchen-Revier 1,0 ha Ausgleichsfläche bereitzustellen. Die verwendeten Daten KREUZIGER 2013 und HSLV 2010 sind veraltet. Der Abstand zu Vertikalstrukturen muss mindestens 100 Meter betragen. Um im Rahmen des Monitoring nachzuweisen, dass die Ausgleichsflächen von der Feldlerche angenommen wurden, ist der aktuelle Feldlerchen-Besatz der Ausgleichsflächen zu erfassen.

Artenschutz-Fachbeitrag (Stand 31.01.2025)

Kap. 4.3.2 Faunistische Kartierungen

Avifauna

Gefordert wird eine Erfassung gefährdeter, geschützter oder störungssensibler und damit planungsrelevanter Brutvögel im Umkreis von 300 Meter. Ferner ist eine Rastvogeluntersuchung durchzuführen.

In Tab. 1 fehlt die Angabe der Uhrzeit.

Reptilien

In Tab. 2 fehlt die Angabe zur Uhrzeit.

Der Erfassungsbeginn wurde zu spät gewählt, da unmittelbar nach dem Winter im April die Alttiere bei geeigneter Witterung besonders präsent sind. Es wurden keine künstlichen Verstecke (sog. Reptilienbretter) ausgebracht, die eine geeignete Nachweismethode in den höherwüchsigen Staudenfluren darstellen.

Laut Abbildung 4 (S. 25) wurde der Zuwegungsbereich von der Ortslage Dubro nicht erfasst. Somit ist die Reptilienerfassung zu wiederholen.

Amphibien

In Tab. 3 fehlt die Angabe zur Uhrzeit.

Auf Seite 35 der Begründung ist unter Punkt 13.5.10 aufgeführt, dass die Knoblauchkröte im Plangebiet vorkommt. Die Art ist in Tabelle 6 des Artenschutzfachbeitrags nicht aufgeführt. Nicht erfasst wurde das Kleingewässer, das sich in Nachbarschaft des Erschließungsweges befindet (sog. Röthpfuhl, s.o.). Somit ist die Amphibienerfassung zu wiederholen.

Kap. 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

Es fehlen Formblätter der störungssensiblen Großvogelarten Kranich und Baumfalke, die in unmittelbarer Nachbarschaft brüten.

2.2 Bürger-Stellungnahme 02

Begründung (Stand 31.01.2025)

Kap. 4.6 Landschaftsprogramm Brandenburg

Auf Seite 11 der Ausführungen wird darauf eingegangen, dass das Konfliktrisiko gegenüber 2 Meter hohen Strukturen laut Sachlichem Teilplan Landschaftsbild mittel bis hoch ist. Die umlaufende Eingrünung soll die Photovoltaik-Freiflächenanlage nach einigen Jahren „quasi“ unsichtbarmachen.

Der Planzeichnung kann allerdings entnommen werden, dass die baulichen Anlagen bis zu einer Höhe von 5,10 Meter zulässig sind. Der Verweis, dass das Konfliktrisiko nur mittel bis hoch sei, ist nicht zielführend, da die baulichen Anlagen mehr als doppelt so hoch errichtet werden dürfen. Es ergibt sich daher ein weit größeres Konfliktrisiko.

Zweitens wird die umlaufende Eingrünung nicht zu einer „Quasi“-Unsichtbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage führen. Es sind zum einen sommergrüne Laubgehölze zu pflanzen, die in der Zeit zwischen Laubabfall im Herbst und Neuaustrieb im Frühjahr unbelaubt sind. Zumindest in der Zeit zwischen Oktober und April werden die gepflanzten Hecken demnach natürlicherweise nicht blickdicht sein. Zum anderen wird aufgrund der klimatischen Bedingungen ein dichter Heckenbewuchs - wenn überhaupt - erst langfristig zu erwarten sein.

Auch erfährt man im Umweltbericht (S. 60), dass die Hecke alle 5-10 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden soll. Dadurch wird das Ziel der Sichtschutzhecke zu Nichte gemacht! Von einer quasi Unsichtbarkeit der dahinterliegenden Photovoltaik- Freiflächenanlage ist dann erst recht keine Rede mehr! Dies gilt es zu überdenken und zu aktualisieren.

Kap. 9.2.3.1 Agrarstrukturelle Bedeutung

Es darf nicht offenbleiben, ob eine regionaltypische Saatgutmischung aufgebracht werden muss oder die Begrünung durch Sukzession erfolgen wird. Eine standortgerechte Regio-Saatgutmischung ist anzusäen, da sich eine sukzessive Entwicklung nachteilig auf die Artenzusammensetzung auswirken kann.

Kap. 9.2.3.4 Bedeutung im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes

Die Aussage, dass am konkreten Standort keine Anhaltspunkte von Wegeverbindungen für Hochwild vorliegen, ist falsch. Neben den Wegeverbindungen für Hochwild sind Habitatverluste durch die Flächen-beanspruchung und Silhouetten-Effekte zu untersuchen.

Kap. 11.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

11.1.2 Begrünung und Pflege des Solarfeldes (K1)

Eine Sukzession wird abgelehnt, da sich unmittelbar nach Errichtung der PV-Anlage eine Ackerbrache entwickeln wird, die vom Frühlings-Greiskraut dominiert werden wird. Die Art kommt in den angrenzenden Flächen vor, wird in die Bauflächen einwandern und so die Allergiegefahr deutlich erhöhen. Es ist daher flächig die Einsaat einer standortgerechten Regio-Saatgutmischung vorzusehen.

Kap. 11.2 Maßnahmen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Erhalt von Saumstrukturen (V AFB 4)

Es fehlt eine Klarstellung, ob auch Kabelverlegungen oder die Errichtung der Zaunanlage in den Saumstrukturen nicht zulässig sind

Es fehlen Aussagen, ob der Baumbestand am Erschließungsweg durch die Planung beeinträchtigt wird.

Kap. 13.5 Artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen

13.5.8 Begrenzung von Emissionen (V5)

Im Plangebiet sind Speichergebäude zulässig, die Emissionen verursachen. Diesbezüglich sind nähere Ausführungen erforderlich.

Umweltbericht (Stand 31.01.2025)

Voranzustellen ist, dass das Fachgutachten „Faunistische Untersuchung“ (Natur + Text GmbH) dem Umweltbericht als Anlage beizufügen ist. Den Fachbehörden und der Öffentlichkeit sind im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens alle umweltrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Kap. 2.3.2 Schutzobjekte gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg

Da die Erschließung durch die Ortslage Dubro führt, sind auch Aussagen zum Denkmalbestand im Ortsteil Dubro notwendig.

Kap. 3.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird auch trotz der gutachterlich sehr gering bewerteten Erholungseignung von der lokalen Bevölkerung zur Naherholung und Spazierengehen genutzt.

Kap. 3.4 Schutzgut Boden und Fläche

In den öffentlich frei zugänglichen ALKIS-Daten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg sind die Bodenschätzungskarten und damit die Bodenwertzahlen frei verfügbar. Es sind daher die genauen Bodenwertzahlen sowie die Bodenschätzungsdaten darzustellen. Die Bewertung der Böden ist auf Grundlage der Handlungsanleitung „Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg“ durchzuführen.

Kap. 3.5 Schutzgut Wasser

Der Erschließungsweg führt direkt an ein Kleingewässer, dem sog. Röthpfuhl, vorbei.

Kap. 3.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet liegt im Flugkorridor des Militärflugplatzes Holzdorf, der aktuell erweitert wird. Die sich aus dem Betrieb und der geplanten Erweiterung ergebenden Auswirkungen sind als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Kap. 3.8.1 Avifauna

Um gefährdete, geschützte oder störungssensible und damit planungsrelevante Brutvögel zu erfassen, ist ein Umkreis von 50-70 Meter zu gering. Es ist eine Brutvogeluntersuchung im Umkreis von 300 Meter durchzuführen.

Ferner ist eine Rastvogeluntersuchung durchzuführen.

Auf Seite 34 wird dargestellt, dass sich ein Kranichbrutplatz südlich des Plangebiets befindet. Gleichfalls ist in dem Abschnitt zu lesen, dass Kraniche auch Ackerflächen zur Nahrungssuche aufsuchen. Um einschätzen zu können, ob das Plangebiet eine essentielle Nahrungsfläche dieser Großvogelart ist, muss zwingend eine weitergehende Untersuchung (Raumnutzungsanalyse) erfolgen.

Kap. 3.8.3 Amphibien

Auf Seite 35 der Begründung ist unter Punkt 13.5.10 aufgeführt, dass die Knoblauchkröte im Plangebiet vorkommt. Die Art ist in Tabelle 6 des Umweltberichts nicht aufgeführt.

Der Umweltbericht trifft keine Aussagen zu sonstigen Tierarten. Hierunter fallen die im Gebiet vorkommenden jagdbaren Wildarten einschließlich der vorhandenen Wildwechsel. Der Umweltbericht ist zu ergänzen.

Kap. 4.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Schutzgut Fauna

Sofern Kraniche das Plangebiet als essentielle Nahrungsfläche nutzen, ist der Flächenentzug zu bewerten. Auch dürfen die Bautätigkeiten nicht im Umkreis von 300 Meter um den Horststandort erfolgen (§ 19 BbgNatSchAG).

Gleiches gilt für den Baumfalken-Horst.

Es fehlen Aussagen, wie sich die Geräuschemissionen, die sich durch den Betrieb der Speichergebäude ergeben, auf die Brutvögel der Umgebung auswirken werden. Durch ein Schallausbreitungs-Gutachten ließen sich die Auswirkungen der sich ergebenden Geräusche sicher bestimmen.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Verschattung führt ebenso zu Beeinträchtigungen, die auszugleichen sind.

S. 49: Es fehlt die Quellenangabe, wonach im Bereich der Moduloberflächen nur eine geringfügige Aufheizung erfolgt. Speichergebäude geben ebenfalls Wärme an ihre Umgebung ab.

Schutzgut Fläche

Der naturschutzfachliche Eingriff in das Schutzgut Boden ist gemäß der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung in Brandenburg“ zu bewerten und zu bilanzieren.

Schutzgut Landschaft

S. 50: Auf Seite 31 wird bezüglich des Landschaftsbildes von einem geringen bis mittleren landschaftsästhetischen Wert ausgegangen, wobei die Landschaftsbildqualität laut Landschaftsprogramm als mittel bis hoch eingestuft wurde. Nun ist von einem relativ strukturarmen Landschaftsbild die Rede. Es entsteht der Eindruck, dass nur der am geringsten bewertete Landschaftsbildbestandteil zur Einschätzung der Erheblichkeit herangezogen wird. Warum erfolgt keine umfassende Betrachtung?

Schutzgut Mensch

S. 51: Der gesamte Baustellenverkehr wird durch die Ortslage Dubro geführt. Dieser Umstand wird im Umweltbericht nicht betrachtet. Es muss klar herausgestellt werden, wie hoch das Verkehrsaufkommen während der Bauphase sein wird, um belastbare Aussagen zur Wirkung auf die menschliche Gesundheit treffen zu können.

S. 52: Auch die Pfostengestelle reflektieren Sonnenlicht und können zu Beeinträchtigungen führen.

Kap. 5.1.1 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es sind Vorhaben kumulierend zu bewerten und nicht Aussagen zu treffen, ob sich das Vorhaben auf ein anderes auswirkt. Alle nach derzeitigem Kenntnisstand geplanten PV-Anlagen im Gebiet der Stadt Schönewalde sind in einer Übersichtskarte darzustellen. Es ist eine erhebliche technische Überprägung zu befürchten, insbesondere im Zusammenhang mit den Plangebieten „Solarpark Dubro 2“ und „Solarpark Dubro 2 Erweiterung“

Kap. 5.1.2 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Für eine glaubwürdige Bewertung dieser Auswirkungen fehlt es an einer konkreten Aufzählung der zu errichtenden Bauteile und Nebenanlagen einschließlich der technischen Details und Stückzahlen sowie der Ort, an welcher Stelle im Plangebiet diese errichtet werden. Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sodass diese Angaben vorliegen müssen.

Kap. 6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur besseren Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist die räumliche Lage der vorgesehenen Maßnahmen in einer Maßnahmenkarte darzustellen. Es sind Maßnahmenblätter anzufertigen.

Kap. 6.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

V AFB 1 Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel

Zu ergänzen sind die Horstschutzbereiche der Horstplätze von Kranich und Baumfalke entsprechend § 19 BbgNatSchAG.

Kap. 6.2 Kompensationsmaßnahmen

K2 Herstellung einer Sichtschutzpflanzung

Die Schneebeere (*Symphoricarpos albus*) zählt nicht zu den gebietseigenen Gehölzen (vgl. Gehölzerlass Brandenburg) und darf in der freien Landschaft nicht gepflanzt werden.

Kap. 6.3 CEF-Maßnahmen

A CEF 1 Herstellung einer Naturschutzbrache

Entsprechend der Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023 sind pro auszugleichendem Feldlerchen-Revier 1,0 ha Ausgleichsfläche bereitzustellen. Die verwendeten Daten KREUZIGER 2013 und HSLV 2010 sind veraltet. Der Abstand zu Vertikalstrukturen muss mindestens 100 Meter betragen. Um im Rahmen des Monitoring nachzuweisen, dass die Ausgleichsflächen von der Feldlerche angenommen wurden, ist der aktuelle Feldlerchen-Besatz der Ausgleichsflächen zu erfassen.

Artenschutz-Fachbeitrag (Stand 31.01.2025)

Kap. 4.3.2 Faunistische Kartierungen

Avifauna

Gefordert wird eine Erfassung gefährdeter, geschützter oder störungssensibler und damit planungsrelevanter Brutvögel im Umkreis von 300 Meter. Ferner ist eine Rastvogeluntersuchung durchzuführen.

In Tab. 1 fehlt die Angabe der Uhrzeit.

Reptilien

In Tab. 2 fehlt die Angabe zur Uhrzeit.

Der Erfassungsbeginn wurde zu spät gewählt, da unmittelbar nach dem Winter im April die Alttiere bei geeigneter Witterung besonders präsent sind. Es wurden keine künstlichen Verstecke (sog. Reptilienbretter) ausgebracht, die eine geeignete Nachweismethode in den höherwüchsigen Staudenfluren darstellen.

Laut Abbildung 4 (S. 25) wurde der Zuwegungsbereich von der Ortslage Dubro nicht erfasst. Somit ist die Reptilienerfassung zu wiederholen.

Amphibien

In Tab. 3 fehlt die Angabe zur Uhrzeit.

Auf Seite 35 der Begründung ist unter Punkt 13.5.10 aufgeführt, dass die Knoblauchkröte im Plangebiet vorkommt. Die Art ist in Tabelle 6 des Artenschutzfachbeitrags nicht aufgeführt.

Nicht erfasst wurde das Kleingewässer, das sich in Nachbarschaft des Erschließungsweges befindet (sog. Röthpfuhl, s.o.). Somit ist die Amphibienerfassung zu wiederholen.

Kap. 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

Es fehlen Formblätter der störungssensiblen Großvogelarten Kranich und Baumfalke, die in unmittelbarer Nachbarschaft brüten.

2.3 Bürger-Stellungnahme 03

Zur Begründung (Stand 31.01.2025)

Kap. 4.6 Landschaftsprogramm Brandenburg

Auf Seite 11 der Ausführungen wird darauf eingegangen, dass das Konfliktrisiko gegenüber 2 Meter hohen Strukturen laut Sachlichem Teilplan Landschaftsbild mittel bis hoch ist. Die umlaufende Eingrünung soll die Photovoltaik-Freiflächenanlage nach einigen Jahren „quasi“ unsichtbarmachen.

Der Planzeichnung kann allerdings entnommen werden, dass die baulichen Anlagen bis zu einer Höhe von 5,10 Meter zulässig sind. Der Verweis, dass das Konfliktrisiko nur mittel bis hoch sei, ist nicht zielführend, da die baulichen Anlagen mehr als doppelt so hoch errichtet werden dürfen. Es ergibt sich daher ein weit größeres Konfliktrisiko.

Zweitens wird die umlaufende Eingrünung nicht zu einer „Quasi“-Unsichtbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage führen. Es sind zum einen sommergrüne Laubgehölze zu pflanzen, die in der Zeit zwischen Laubabfall im Herbst und Neuaustrieb im Frühjahr unbelaubt sind. Zumindest in der Zeit zwischen Oktober und April werden die gepflanzten Hecken demnach natürlicherweise nicht blickdicht sein. Zum anderen wird aufgrund der klimatischen Bedingungen ein dichter Heckenbewuchs - wenn überhaupt - erst langfristig zu erwarten sein.

Auch erfährt man im Umweltbericht (S. 60), dass die Hecke alle 5-10 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden soll. Dadurch wird das Ziel der Sichtschutzhecke zu Nichte gemacht! Von einer quasi Unsichtbarkeit der dahinterliegenden Photovoltaik- Freiflächenanlage ist dann erst recht keine Rede mehr!

Kap. 9.2.3.1 Agrarstrukturelle Bedeutung

Es darf nicht offenbleiben, ob eine regionaltypische Saatgutmischung aufgebracht werden muss oder die Begrünung durch Sukzession erfolgen wird. Eine standortgerechte Regio-Saatgutmischung ist anzusäen, da sich eine sukzessive Entwicklung nachteilig auf die Artenzusammensetzung auswirken kann.

Kap. 9.2.3.4 Bedeutung im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes

Die Aussage, dass am konkreten Standort keine Anhaltspunkte von Wegeverbindungen für Hochwild vorliegen, ist falsch. Neben den Wegeverbindungen für Hochwild sind Habitatverluste durch die Flächen-beanspruchung und Silhouetten-Effekte zu untersuchen.

Kap. 11.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

11.1.2 Begrünung und Pflege des Solarfeldes (K1)

Eine Sukzession wird abgelehnt, da sich unmittelbar nach Errichtung der PV-Anlage eine Ackerbrache entwickeln wird, die vom Frühlings-Greiskraut dominiert werden wird. Die Art kommt in den angrenzenden Flächen vor, wird in die Bauflächen einwandern und so die Allergiegefahr deutlich erhöhen. Es ist daher flächig die Einsaat einer standortgerechten Regio-Saatgutmischung vorzusehen.

Kap. 11.2 Maßnahmen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Es fehlen Aussagen, ob der Baumbestand am Erschließungsweg durch die Planung beeinträchtigt wird.

Kap. 13.5 Artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen

13.5.8 Begrenzung von Emissionen (V5)

Im Plangebiet sind Speichergebäude zulässig, die Emissionen verursachen. Diesbezüglich sind nähere Ausführungen erforderlich.

Umweltbericht (Stand 31.01.2025)

Voranzustellen ist, dass das Fachgutachten „Faunistische Untersuchung“ (Natur + Text GmbH) dem Umweltbericht als Anlage beizufügen ist. Den Fachbehörden und der Öffentlichkeit sind im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens alle umweltrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Kap. 2.3.2 Schutzobjekte gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg

Da die Erschließung durch die Ortslage Dubro führt, sind auch Aussagen zum Denkmalbestand im Ortsteil Dubro notwendig.

Kap. 3.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird auch trotz der gutachterlich sehr gering bewerteten Erholungseignung von der lokalen Bevölkerung zur Naherholung und Spaziergehen genutzt.

Kap. 3.4 Schutzgut Boden und Fläche

In den öffentlich frei zugänglichen ALKIS-Daten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg sind die Bodenschätzungskarten und damit die Bodenwertzahlen frei verfügbar. Es sind daher die genauen Bodenwertzahlen sowie die Bodenschätzungsdaten darzustellen. Die Bewertung der Böden ist auf Grundlage der Handlungsanleitung „Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg“ durchzuführen.

Kap. 3.5 Schutzgut Wasser

Der Erschließungsweg führt direkt an ein Kleingewässer, dem sog. Röthpfuhl, vorbei.

Kap. 3.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet liegt im Flugkorridor des Militärflugplatzes Holzdorf, der aktuell erweitert wird. Die sich aus dem Betrieb und der geplanten Erweiterung ergebenden Auswirkungen sind als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Kap. 3.8.1 Avifauna

Um gefährdete, geschützte oder störungssensible und damit planungsrelevante Brutvögel zu erfassen, ist ein Umkreis von 50-70 Meter zu gering. Es ist eine Brutvogeluntersuchung im Umkreis von 300 Meter durchzuführen.

Ferner ist eine Rastvogeluntersuchung durchzuführen.

Auf Seite 34 wird dargestellt, dass sich ein Kranichbrutplatz südlich des Plangebiets befindet. Gleichfalls ist in dem Abschnitt zu lesen, dass Kraniche auch Ackerflächen zur Nahrungssuche aufsuchen. Um einschätzen zu können, ob das Plangebiet eine essentielle Nahrungsfläche dieser Großvogelart ist, muss zwingend eine weitergehende Untersuchung (Raumnutzungsanalyse) erfolgen.

Kap. 3.8.3 Amphibien

Auf Seite 35 der Begründung ist unter Punkt 13.5.10 aufgeführt, dass die Knoblauchkröte im Plangebiet vorkommt. Die Art ist in Tabelle 6 des Umweltberichts nicht aufgeführt.

Der Umweltbericht trifft keine Aussagen zu sonstigen Tierarten. Hierunter fallen die im Gebiet vorkommenden jagdbaren Wildarten einschließlich der vorhandenen Wildwechsel. Der Umweltbericht ist zu ergänzen

Kap. 4.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Schutzgut Fauna

Sofern Kraniche das Plangebiet als essentielle Nahrungsfläche nutzen, ist der Flächenentzug zu bewerten. Auch dürfen die Bautätigkeiten nicht im Umkreis von 300 Meter um den Horststandort erfolgen (§ 19 BbgNatSchAG).

Gleiches gilt für den Baumfalken-Horst.

Es fehlen Aussagen, wie sich die Geräuschemissionen, die sich durch den Betrieb der Speichergebäude ergeben, auf die Brutvögel der Umgebung auswirken werden. Durch ein Schallausbreitungs-Gutachten ließen sich die Auswirkungen der sich ergebenden Geräusche sicher bestimmen.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Verschattung führt ebenso zu Beeinträchtigungen, die auszugleichen sind.

S. 49: Es fehlt die Quellenangabe, wonach im Bereich der Moduloberflächen nur eine geringfügige Aufheizung erfolgt. Speichergebäude geben ebenfalls Wärme an ihre Umgebung ab.

Schutzgut Fläche

Der naturschutzfachliche Eingriff in das Schutzgut Boden ist gemäß der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung in Brandenburg“ zu bewerten und zu bilanzieren.

Schutzgut Landschaft

S. 50: Auf Seite 31 wird bezüglich des Landschaftsbildes von einem geringen bis mittleren landschaftsästhetischen Wert ausgegangen, wobei die Landschaftsbildqualität laut Landschaftsprogramm als mittel bis hoch eingestuft wurde. Nun ist von einem relativ strukturarmen Landschaftsbild die Rede. Es entsteht der Eindruck, dass nur der am geringsten bewertete Landschaftsbildbestandteil zur Einschätzung der Erheblichkeit herangezogen wird. Warum erfolgt keine umfassende Betrachtung?

Schutzgut Mensch

S. 51: Der gesamte Baustellenverkehr wird durch die Ortslage Dubro geführt. Dieser Umstand wird im Umweltbericht nicht betrachtet. Es muss klar herausgestellt werden, wie hoch das Verkehrsaufkommen während der Bauphase sein wird, um belastbare Aussagen zur Wirkung auf die menschliche Gesundheit treffen zu können.

S. 52: Auch die Pfostengestelle reflektieren Sonnenlicht und können zu Beeinträchtigungen führen.

Kap. 5.1.1 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es sind Vorhaben kumulierend zu bewerten und nicht Aussagen zu treffen, ob sich das Vorhaben auf ein anderes auswirkt. Alle nach derzeitigem Kenntnisstand geplanten PV-Anlagen im Gebiet der Stadt Schönewalde sind in einer Übersichtskarte darzustellen. Es ist eine erhebliche technische Überprägung zu befürchten, insbesondere im Zusammenhang mit den Plangebieten „Solarpark Dubro 2“ und „Solarpark Dubro 2 Erweiterung“

Kap. 5.1.2 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Für eine glaubwürdige Bewertung dieser Auswirkungen fehlt es an einer konkreten Aufzählung der zu errichtenden Bauteile und Nebenanlagen einschließlich der technischen Details und Stückzahlen sowie der Ort, an welcher Stelle im Plangebiet diese errichtet werden. Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sodass diese Angaben vorliegen müssen.

Kap. 6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur besseren Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist die räumliche Lage der vorgesehenen Maßnahmen in einer Maßnahmenkarte darzustellen. Es sind Maßnahmenblätter anzufertigen.

Kap. 6.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

V AFB 1 Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel

Zu ergänzen sind die Horstschutzbereiche der Horstplätze von Kranich und Baumfalke entsprechend § 19 BbgNatSchAG.

Kap. 6.2 Kompensationsmaßnahmen

K2 Herstellung einer Sichtschutzpflanzung

Die Schneebeere (*Symphoricarpos albus*) zählt nicht zu den gebietseigenen Gehölzen (vgl. Gehölzerlass Brandenburg) und darf in der freien Landschaft nicht gepflanzt werden.

Kap. 6.3 CEF-Maßnahmen

A CEF 1 Herstellung einer Naturschutzbrache

Entsprechend der Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023 sind pro auszugleichendem Feldlerchen-Revier 1,0 ha Ausgleichsfläche bereitzustellen. Die verwendeten Daten KREUZIGER 2013 und HSLV 2010 sind veraltet. Der Abstand zu Vertikalstrukturen muss mindestens 100 Meter betragen. Um im Rahmen des Monitoring nachzuweisen, dass die Ausgleichsflächen von der Feldlerche angenommen wurden, ist der aktuelle Feldlerchen-Besatz der Ausgleichsflächen zu erfassen.

Artenschutz-Fachbeitrag (Stand 31.01.2025)

Kap. 4.3.2 Faunistische Kartierungen

Avifauna

Gefordert wird eine Erfassung gefährdeter, geschützter oder störungssensibler und damit planungsrelevanter Brutvögel im Umkreis von 300 Meter. Ferner ist eine Rastvogeluntersuchung durchzuführen.

In Tab. 1 fehlt die Angabe der Uhrzeit.

Reptilien

In Tab. 2 fehlt die Angabe zur Uhrzeit.

Der Erfassungsbeginn wurde zu spät gewählt, da unmittelbar nach dem Winter im April die Alttiere bei geeigneter Witterung besonders präsent sind. Es wurden keine künstlichen Verstecke (sog. Reptilienbretter) ausgebracht, die eine geeignete Nachweismethode in den höherwüchsigen Staudenfluren darstellen.

Laut Abbildung 4 (S. 25) wurde der Zuwegungsbereich von der Ortslage Dubro nicht erfasst. Somit ist die Reptilienerfassung zu wiederholen.

Amphibien

In Tab. 3 fehlt die Angabe zur Uhrzeit.

Auf Seite 35 der Begründung ist unter Punkt 13.5.10 aufgeführt, dass die Knoblauchkröte im Plangebiet vorkommt. Die Art ist in Tabelle 6 des Artenschutzfachbeitrags nicht aufgeführt.

Nicht erfasst wurde das Kleingewässer, das sich in Nachbarschaft des Erschließungsweges befindet (sog. Röthpfuhl, s.o.). Somit ist die Amphibienerfassung zu wiederholen.

Kap. 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

Es fehlen Formblätter der störungssensiblen Großvogelarten Kranich und Baumfalke, die in unmittelbarer Nachbarschaft brüten.

2.4 Bürger-Stellungnahme 04

Begründung (Stand 31.01.2025)

Kap. 4.6 Landschaftsprogramm Brandenburg

Auf Seite 11 der Ausführungen wird darauf eingegangen, dass das Konfliktrisiko gegenüber 2 Meter hohen Strukturen laut Sachlichem Teilplan Landschaftsbild mittel bis hoch ist. Die umlaufende Eingrünung soll die Photovoltaik-Freiflächenanlage nach einigen Jahren „quasi“ unsichtbarmachen.

Der Planzeichnung kann allerdings entnommen werden, dass die baulichen Anlagen bis zu einer Höhe von 5,10 Meter zulässig sind. Der Verweis, dass das Konfliktrisiko nur mittel bis hoch sei, ist nicht zielführend, da die baulichen Anlagen mehr als doppelt so hoch errichtet werden dürfen. Es ergibt sich daher ein weit größeres Konfliktrisiko.

Zweitens wird die umlaufende Eingrünung nicht zu einer „Quasi“-Unsichtbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage führen. Es sind zum einen sommergrüne Laubgehölze zu pflanzen, die in der Zeit zwischen Laubabfall im Herbst und Neuaustrieb im Frühjahr unbelaubt sind. Zumindest in der Zeit zwischen Oktober und April werden die gepflanzten Hecken demnach natürlicherweise nicht blickdicht sein. Zum anderen wird aufgrund der klimatischen Bedingungen ein dichter Heckenbewuchs - wenn überhaupt - erst langfristig zu erwarten sein.

Auch erfährt man im Umweltbericht (S. 60), dass die Hecke alle 5-10 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden soll. Dadurch wird das Ziel der Sichtschutzhecke zu Nichte gemacht! Von einer quasi Unsichtbarkeit der dahinterliegenden Photovoltaik- Freiflächenanlage ist dann erst recht keine Rede mehr!

Kap. 9.2.3.1 Agrarstrukturelle Bedeutung

Es darf nicht offenbleiben, ob eine regionaltypische Saatgutmischung aufgebracht werden muss oder die Begrünung durch Sukzession erfolgen wird. Eine standortgerechte Regio-Saatgutmischung ist anzusäen, da sich eine sukzessive Entwicklung nachteilig auf die Artenzusammensetzung auswirken kann.

Kap. 9.2.3.4 Bedeutung im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes

Die Aussage, dass am konkreten Standort keine Anhaltspunkte von Wegeverbindungen für Hochwild vorliegen, ist falsch. Neben den Wegeverbindungen für Hochwild sind Habitatverluste durch die Flächenbeanspruchung und Silhouetten-Effekte zu untersuchen.

Kap. 11.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

11.1.2 Begrünung und Pflege des Solarfeldes (K1)

Eine Sukzession wird abgelehnt, da sich unmittelbar nach Errichtung der PV-Anlage eine Ackerbrache entwickeln wird, die vom Frühlings-Greiskraut dominiert werden wird. Die Art kommt in den angrenzenden Flächen vor, wird in die Bauflächen einwandern und so die Allergiegefahr deutlich erhöhen. Es ist daher flächig die Einsaat einer standortgerechten Regio-Saatgutmischung vorzusehen.

Kap. 11.2 Maßnahmen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Erhalt von Saumstrukturen (V AFB 4)

Es fehlt eine Klarstellung, ob auch Kabelverlegungen oder die Errichtung der Zaunanlage in den Saumstrukturen nicht zulässig sind

Es fehlen Aussagen, ob der Baumbestand am Erschließungsweg durch die Planung beeinträchtigt wird.

Kap. 13.5 Artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen

13.5.8 Begrenzung von Emissionen (V5)

Im Plangebiet sind Speichergebäude zulässig, die Emissionen verursachen. Diesbezüglich sind nähere Ausführungen erforderlich.

Umweltbericht (Stand 31.01.2025)

Voranzustellen ist, dass das Fachgutachten „Faunistische Untersuchung“ (Natur + Text GmbH) dem Umweltbericht als Anlage beizufügen ist. Den Fachbehörden und der Öffentlichkeit sind im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens alle umweltrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Kap. 2.3.2 Schutzobjekte gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg

Da die Erschließung durch die Ortslage Dubro führt, sind auch Aussagen zum Denkmalbestand im Ortsteil Dubro notwendig.

Kap. 3.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird auch trotz der gutachterlich sehr gering bewerteten Erholungseignung von der lokalen Bevölkerung zur Naherholung und Spazierengehen genutzt.

Kap. 3.4 Schutzgut Boden und Fläche

In den öffentlich frei zugänglichen ALKIS-Daten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg sind die Bodenschätzungskarten und damit die Bodenwertzahlen frei verfügbar. Es sind daher die genauen Bodenwertzahlen sowie die Bodenschätzungsdaten darzustellen. Die Bewertung der Böden ist auf Grundlage der Handlungsanleitung „Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg“ durchzuführen.

Kap. 3.5 Schutzgut Wasser

Der Erschließungsweg führt direkt an ein Kleingewässer, dem sog. Röthpfuhl, vorbei.

Kap. 3.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet liegt im Flugkorridor des Militärflugplatzes Holzdorf, der aktuell erweitert wird. Die sich aus dem Betrieb und der geplanten Erweiterung ergebenden Auswirkungen sind als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Kap. 3.8.1 Avifauna

Um gefährdete, geschützte oder störungssensible und damit planungsrelevante Brutvögel zu erfassen, ist ein Umkreis von 50-70 Meter zu gering. Es ist eine Brutvogeluntersuchung im Umkreis von 300 Meter durchzuführen.

Ferner ist eine Rastvogeluntersuchung durchzuführen.

Auf Seite 34 wird dargestellt, dass sich ein Kranichbrutplatz südlich des Plangebiets befindet. Gleichfalls ist in dem Abschnitt zu lesen, dass Kraniche auch Ackerflächen zur Nahrungssuche aufsuchen. Um einschätzen zu können, ob das Plangebiet eine essentielle Nahrungsfläche dieser Großvogelart ist, muss zwingend eine weitergehende Untersuchung (Raumnutzungsanalyse) erfolgen.

Kap. 3.8.3 Amphibien

Auf Seite 35 der Begründung ist unter Punkt 13.5.10 aufgeführt, dass die Knoblauchkröte im Plangebiet vorkommt. Die Art ist in Tabelle 6 des Umweltberichts nicht aufgeführt.

Der Umweltbericht trifft keine Aussagen zu sonstigen Tierarten. Hierunter fallen die im Gebiet vorkommenden jagdbaren Wildarten einschließlich der vorhandenen Wildwechsel. Der Umweltbericht ist zu ergänzen.

Kap. 4.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Schutzgut Fauna

Sofern Kraniche das Plangebiet als essentielle Nahrungsfläche nutzen, ist der Flächenentzug zu bewerten. Auch dürfen die Bautätigkeiten nicht im Umkreis von 300 Meter um den Horststandort erfolgen (§ 19 BbgNatSchAG). Gleiches gilt für den Baumfalken-Horst.

Es fehlen Aussagen, wie sich die Geräuschemissionen, die sich durch den Betrieb der Speichergebäude ergeben, auf die Brutvögel der Umgebung auswirken werden. Durch ein Schallausbreitungs-Gutachten ließen sich die Auswirkungen der sich ergebenden Geräusche sicher bestimmen.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Verschattung führt ebenso zu Beeinträchtigungen, die auszugleichen sind.

S. 49: Es fehlt die Quellenangabe, wonach im Bereich der Moduloberflächen nur eine geringfügige Aufheizung erfolgt.

Speichergebäude geben ebenfalls Wärme an ihre Umgebung ab.

Schutzgut Fläche

Der naturschutzfachliche Eingriff in das Schutzgut Boden ist gemäß der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung in Brandenburg“ zu bewerten und zu bilanzieren.

Schutzgut Landschaft

S. 50: Auf Seite 31 wird bezüglich des Landschaftsbildes von einem geringen bis mittleren landschaftsästhetischen Wert ausgegangen, wobei die Landschaftsbildqualität laut Landschaftsprogramm als mittel bis hoch eingestuft wurde. Nun ist von einem relativ strukturarmen Landschaftsbild die Rede. Es entsteht der Eindruck, dass nur der am geringsten bewertete Landschaftsbildbestandteil zur Einschätzung der Erheblichkeit herangezogen wird. Warum erfolgt keine umfassende Betrachtung?

Schutzgut Mensch

S. 51: Der gesamte Baustellenverkehr wird durch die Ortslage Dubro geführt. Dieser Umstand wird im Umweltbericht nicht betrachtet. Es muss klar herausgestellt werden, wie hoch das Verkehrsaufkommen während der Bauphase sein wird, um belastbare Aussagen zur Wirkung auf die menschliche Gesundheit treffen zu können.

S. 52: Auch die Pfostengestelle reflektieren Sonnenlicht und können zu Beeinträchtigungen führen.

Kap. 5.1.1 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es sind Vorhaben kumulierend zu bewerten und nicht Aussagen zu treffen, ob sich das Vorhaben auf ein anderes auswirkt. Alle nach derzeitigem Kenntnisstand geplanten PV-Anlagen im Gebiet der Stadt Schönewalde sind in einer Übersichtskarte darzustellen. Es ist eine erhebliche technische Überprägung zu befürchten, insbesondere im Zusammenhang mit den Plangebieten „Solarpark Dubro 2“ und „Solarpark Dubro 2 Erweiterung“

Kap. 6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur besseren Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist die räumliche Lage der vorgesehenen Maßnahmen in einer Maßnahmenkarte darzustellen. Es sind Maßnahmenblätter anzufertigen.

Kap. 6.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

V AFB 1 Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel

Zu ergänzen sind die Horstschutzbereiche der Horstplätze von Kranich und Baumfalke entsprechend § 19 BbgNatSchAG.

Kap. 6.2 Kompensationsmaßnahmen

Die Schneebeere (*Symphoricarpos albus*) zählt nicht zu den gebietseigenen Gehölzen (vgl. Gehölzerlass Brandenburg) und darf in der freien Landschaft nicht gepflanzt werden.

Kap. 6.3 CEF-Maßnahmen

A CEF 1 Herstellung einer Naturschutzbrache

Entsprechend der Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023 sind pro auszugleichendem Feldlerchen-Revier 1,0 ha Ausgleichsfläche bereitzustellen. Die verwendeten Daten KREUZIGER 2013 und HSLV 2010 sind veraltet. Der Abstand zu Vertikalstrukturen muss mindestens 100 Meter betragen. Um im Rahmen des Monitoring nachzuweisen, dass die Ausgleichsflächen von der Feldlerche angenommen wurden, ist der aktuelle Feldlerchen-Besatz der Ausgleichsflächen zu erfassen.

Artenschutz-Fachbeitrag (Stand 31.01.2025)

Kap. 4.3.2 Faunistische Kartierungen

Avifauna

Gefordert wird eine Erfassung gefährdeter, geschützter oder störungssensibler und damit planungsrelevanter Brutvögel im Umkreis von 300 Meter. Ferner ist eine Rastvogeluntersuchung durchzuführen.

In Tab. 1 fehlt die Angabe der Uhrzeit.

Reptilien

In Tab. 2 fehlt die Angabe zur Uhrzeit.

Der Erfassungsbeginn wurde zu spät gewählt, da unmittelbar nach dem Winter im April die Alttiere bei geeigneter Witterung besonders präsent sind. Es wurden keine künstlichen Verstecke (sog. Reptilienbretter) ausgebracht, die eine geeignete Nachweismethode in den höherwüchsigen Staudenfluren darstellen.

Laut Abbildung 4 (S. 25) wurde der Zuwegungsbereich von der Ortslage Dubro nicht erfasst. Somit ist die Reptilienerfassung zu wiederholen.

Amphibien

In Tab. 3 fehlt die Angabe zur Uhrzeit.

Auf Seite 35 der Begründung ist unter Punkt 13.5.10 aufgeführt, dass die Knoblauchkröte im Plangebiet vorkommt. Die Art ist in Tabelle 6 des Artenschutzfachbeitrags nicht aufgeführt.

Nicht erfasst wurde das Kleingewässer, das sich in Nachbarschaft des Erschließungsweges befindet (sog. Röthpfuhl, s.o.). Somit ist die Amphibienerfassung zu wiederholen.

Kap. 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

Es fehlen Formblätter der störungssensiblen Großvogelarten Kranich und Baumfalke, die in unmittelbarer Nachbarschaft brüten.

2.5 Bürger-Stellungnahme 06

Zum Umweltbericht

Kap. 3.1 Schutzgut Mensch

Unter anderem soll der Erschließungsweg an einem Erholungsgebiet mit Kleingewässer vorbeiführen. Das Gewässer ist Angelgewässer des DAV.

Auf die Nutzung dieses Weges und seiner angrenzenden Flächen durch die Kita-Kinder und -Erzieher sowie erholungssuchender Einwohner und Besucher des Ortsteils Dubro sind wir schon eingegangen, wollen es hier aber nochmals anmerken, um auf die dringende Berücksichtigung des Faktes aufmerksam zu machen.

2.6 Bürger-Stellungnahme 07

Begründung (Stand 31.01.2025)

Kap. 4.6 Landschaftsprogramm Brandenburg

Auf Seite 11 der Ausführungen wird darauf eingegangen, dass das Konfliktrisiko gegenüber 2 Meter hohen Strukturen laut Sachlichem Teilplan Landschaftsbild mittel bis hoch ist. Die umlaufende Eingrünung soll die Photovoltaik-Freiflächenanlage nach einigen Jahren „quasi“ unsichtbar machen.

Der Planzeichnung kann allerdings entnommen werden, dass die baulichen Anlagen bis zu einer Höhe von 5,10 Meter zulässig sind. Der Verweis, dass das Konfliktrisiko nur mittel bis hoch sei, ist nicht zielführend, da die baulichen Anlagen mehr als doppelt so hoch errichtet werden dürfen. Es ergibt sich daher ein weit größeres Konfliktrisiko.

Zweitens wird die umlaufende Eingrünung nicht zu einer „Quasi“-Unsichtbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage führen. Es sind zum einen sommergrüne Laubgehölze zu pflanzen, die in der Zeit zwischen Laubabfall im Herbst und Neuaustrieb im Frühjahr unbelaubt sind. Zumindest in der Zeit zwischen Oktober und April werden die gepflanzten Hecken demnach natürlicherweise nicht blickdicht sein. Zum anderen wird aufgrund der klimatischen Bedingungen ein dichter Heckenbewuchs - wenn überhaupt - erst langfristig zu erwarten sein.

Auch erfährt man im Umweltbericht (S. 60), dass die Hecke alle 5-10 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden soll. Dadurch wird das Ziel der Sichtschutzhecke zu Nichte gemacht! Von einer quasi Unsichtbarkeit der dahinterliegenden Photovoltaik- Freiflächenanlage ist dann erst recht keine Rede mehr! Dies gilt es zu überdenken und zu aktualisieren.

Kap. 8.1 Verkehr

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass jeglicher Verkehr durch die Ortslage Dubro erfolgen soll. In Dubro selbst sind keine gesicherten Straßenübergänge vorhanden, sodass beim Queren der Straßen „An den Teichen“ und „Südstraße“ in der Ortslage Dubro Kunder und ältere Einwohner einer hohen Unfallgefahr ausgesetzt sein werden.

Der Einfahrtsbereich in die Südstraße ist zudem aus Pflastersteinen hergestellt und dementsprechend ein Zeugnis ursprünglicher Wegebefestigung, wie es für die Region typisch war. Sie ist zu erhalten und darf nicht überbaut werden.

Auf Seite 15 der Begründung erfährt man, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen Respektabstände zu wertvollen Elementen des Ortsbildes einhalten sollen. Aufgeführt werden u.a. Denkmäler, Friedhof und Kirche. Warum soll der Verkehr diese drei Ortselemente (Kriegerdenkmal, Friedhof, Dorfkirche) passieren, die sich unmittelbar an den Einfahrtsbereich in die Südstraße anschließen?

Warum wird nicht erwähnt, dass auch für die Erschließung der benachbarten Photovoltaik-Freiflächenanlagen „Dubro 2“ und „Dubro 2 Erweiterung“ derselbe Erschließungsweg genutzt werden soll?

Wie hoch ist während der Bau und Betriebsphase der Fahrzeugverkehr für die drei Planvorhaben, der durch die Ortslage Dubro geführt wird?

Kap. 9.2.2

Die Anlage einer blickdichten Hecke wird bezweifelt. Es sind zum einen sommergrüne Laubgehölze zu pflanzen, die in der Zeit zwischen Laubabfall im Herbst und Neuaustrieb im Frühjahr unbelaubt sind. Zumindest in der Zeit zwischen Oktober und April werden die gepflanzten Hecken demnach natürlicherweise nicht blickdicht sein. Zum anderen wird aufgrund der klimatischen Bedingungen ein dichter Heckenbewuchs - wenn überhaupt - erst langfristig zu erwarten sein. Zusätzlich wird durch das abschnittsweise auf den-Stock-setzen alle 5-10 Jahre das Ziel einer blickdichten Hecke zu Nichte gemacht!

Kap. 9.2.3.1 Agrarstrukturelle Bedeutung

Es darf nicht offenbleiben, ob eine regionaltypische Saatgutmischung aufgebracht werden muss oder die Begrünung durch Sukzession erfolgen wird. Eine standortgerechte Regio-Saatgutmischung ist anzusäen, da sich eine sukzessive Entwicklung nachteilig auf die Artenzusammensetzung auswirken kann.

Kap. 9.2.3.4 Bedeutung im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes

Die Aussage, dass am konkreten Standort keine Anhaltspunkte von Wegeverbindungen für Hochwild vorliegen, ist falsch.

Neben den Wegeverbindungen für Hochwild sind Habitatverluste durch die Flächenbeanspruchung und Silhouetten-Effekte zu untersuchen.

Kap. 11.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

11.1.2 Begrünung und Pflege des Solarfeldes (K1)

Eine Sukzession wird abgelehnt, da sich unmittelbar nach Errichtung der PV-Anlage eine Ackerbrache entwickeln wird, die vom Frühlings-Greiskraut dominiert werden wird. Die Art kommt in den angrenzenden Flächen vor, wird in die Bauflächen einwandern und so die Allergiegefahr deutlich erhöhen. Es ist daher flächig die Einsaat einer standortgerechten Regio-Saatgutmischung vorzusehen.

11.1.3 Herstellung einer Sichtschutzpflanzung (K2)

Eine dreireihige Pflanzung führt in Verbindung mit einem Pflanzabstand von 3 Metern nicht zu einer geschlossenen Heckenpflanzung, die die Einsehbarkeit auf die PV-Anlage deutlich mindert. Es sind Aussagen zur Mindest-Pflanzqualität sowie zum Pflanzabstand innerhalb der Reihe erforderlich.

Wie soll eine geschlossene Heckenpflanzung entstehen, wenn die Hecke alle 5-10 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden soll?!

Kap. 11.2 Maßnahmen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhalt von Saumstrukturen (V AFB 4)

Es fehlt eine Klarstellung, ob auch Kabelverlegungen oder die Errichtung der Zaunanlage in den Saumstrukturen nicht zulässig sind

Es fehlen Aussagen, ob der Baumbestand am Erschließungsweg durch die Planung beeinträchtigt wird.

Kap. 13.5 Artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen

13.5.8 Begrenzung von Emissionen (V5)

Im Plangebiet sind Speichergebäude zulässig, die Emissionen verursachen. Diesbezüglich sind nähere Ausführungen erforderlich.

Umweltbericht (Stand 31.01.2025)

Voranzustellen ist, dass das Fachgutachten „Faunistische Untersuchung“ (Natur + Text GmbH) dem Umweltbericht als Anlage beizufügen ist. Den Fachbehörden und der Öffentlichkeit sind im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens alle umweltrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Kap. 2.3.2 Schutzobjekte gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg

Da die Erschließung durch die Ortslage Dubro führt, sind auch Aussagen zum Denkmalbestand im Ortsteil Dubro notwendig.

Kap. 3.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird auch trotz der gutachterlich sehr gering bewerteten Erholungseignung von der lokalen Bevölkerung zur Naherholung und Spazierengehen genutzt.

Kap. 3.4 Schutzgut Boden und Fläche

In den öffentlich frei zugänglichen ALKIS-Daten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg sind die Bodenschätzungskarten und damit die Bodenwertzahlen frei verfügbar. Es sind daher die genauen Bodenwertzahlen sowie die Bodenschätzungsdaten darzustellen. Die Bewertung der Böden ist auf Grundlage der Handlungsanleitung „Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg“ durchzuführen.

Kap. 3.5 Schutzgut Wasser

Der Erschließungsweg führt direkt an ein Kleingewässer, dem sog. Röthpfuhl, vorbei.

Kap. 3.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet liegt im Flugkorridor des Militärflugplatzes Holzdorf, der aktuell erweitert wird. Die sich aus dem Betrieb und der geplanten Erweiterung ergebenden Auswirkungen sind als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Kap. 3.7 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild und Erholung

Das angrenzende Standgewässer ist ein Angelgewässer des DAV und dient demnach der Erholung.

Das Plangebiet wird auch trotz des gutachterlich gering bis mittleren landschaftsästhetischen Wertes von der lokalen Bevölkerung zur Naherholung und Spazierengehen genutzt.

Kap. 3.8.1 Avifauna

Um gefährdete, geschützte oder störungssensible und damit planungsrelevante Brutvögel zu erfassen, ist ein Umkreis von 50-70 Meter zu gering. Es ist eine Brutvogeluntersuchung im Umkreis von 300 Meter durchzuführen.

Ferner ist eine Rastvogeluntersuchung durchzuführen.

Auf Seite 34 wird dargestellt, dass sich ein Kranichbrutplatz südlich des Plangebiets befindet. Gleichfalls ist in dem Abschnitt zu lesen, dass Kraniche auch Ackerflächen zur Nahrungssuche aufsuchen. Um einschätzen zu können, ob das Plangebiet eine essentielle Nahrungsfläche dieser Großvogelart ist, muss zwingend eine weitergehende Untersuchung (Raumnutzungsanalyse) erfolgen.

Kap. 3.8.3 Amphibien

Auf Seite 35 der Begründung ist unter Punkt 13.5.10 aufgeführt, dass die Knoblauchkröte im Plangebiet vorkommt. Die Art ist in Tabelle 6 des Umweltberichts nicht aufgeführt.

Der Umweltbericht trifft keine Aussagen zu sonstigen Tierarten. Hierunter fallen die im Gebiet vorkommenden jagdbaren Wildarten einschließlich der vorhanden Wildwechsel. Der Umweltbericht ist zu ergänzen.

Kap. 4.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Schutzgut Biotope und Flora

S. 40: Eine Sukzession wird abgelehnt, da sich unmittelbar nach Errichtung der PV-Anlage eine Ackerbrache entwickeln wird, die vom Frühlings-Geißkraut dominiert werden wird. Die Art kommt in den angrenzenden Flächen vor, wird in die Bauflächen einwandern und so die Allergiegefahr deutlich erhöhen. Es ist daher flächig die Einsaat einer standortgerechten Regio-Saatmischung vorzusehen.

S. 41: Als Mindesthöhe ist 0,7 Meter festgesetzt, nicht 0,8 Meter, wie im Umweltbericht zu lesen.

Schutzgut Fauna

Sofern Kraniche das Plangebiet als essentielle Nahrungsfläche nutzen, ist der Flächenentzug zu bewerten. Auch dürfen die Bautätigkeiten nicht im Umkreis von 300 Meter um den Horststandort erfolgen (§ 19 BbgNatSchAG).

Gleiches gilt für den Baumfalken-Horst.

Es fehlen Aussagen, wie sich die Geräuschemissionen, die sich durch den Betrieb der Speichergebäude ergeben, auf die Brutvögel der Umgebung auswirken werden. Durch ein Schallausbreitungs-Gutachten ließen sich die Auswirkungen der sich ergebenden Geräusche sicher bestimmen.

Inwieweit Rastvögel beeinträchtigt werden, kann nicht eingeschätzt werden, da eine entsprechende Rastvogelkartierung fehlt.

Schutzgut Biologische Vielfalt

S. 45: Ob es sich bei der Planung um eine naturverträgliche Ausgestaltung einer PV-Anlage handelt, kann nicht bewertet werden, da keine Aussagen zum Modulreihenabstand getroffen werden.

S. 47: Es ist festgesetzt, dass der Gesamtversiegelungsanteil 10 % betragen kann. Somit sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen für diese maximal mögliche Versiegelung vorzusehen.

Die Verschattung führt ebenso zu Beeinträchtigungen, die auszugleichen sind.

S. 49: Es fehlt die Quellenangabe, wonach im Bereich der Moduloberflächen nur eine geringfügige Aufheizung erfolgt. Speichergebäude geben ebenfalls Wärme an ihre Umgebung ab.

Schutzgut Fläche

Der naturschutzfachliche Eingriff in das Schutzgut Boden ist gemäß der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung in Brandenburg“ zu bewerten und zu bilanzieren.

Schutzgut Landschaft

S. 50: Auf Seite 31 wird bezüglich des Landschaftsbildes von einem geringen bis mittleren landschaftsästhetischen Wert ausgegangen, wobei die Landschaftsbildqualität laut Landschaftsprogramm als mittel bis hoch eingestuft wurde. Nun ist von einem relativ strukturarmen Landschaftsbild die Rede. Es entsteht der Eindruck, dass nur der am geringsten bewertete Landschaftsbildbestandteil zur Einschätzung der Erheblichkeit herangezogen wird. Warum erfolgt keine umfassende Betrachtung?

Schutzgut Mensch

S. 51: Der gesamte Baustellenverkehr wird durch die Ortslage Dubro geführt. Dieser Umstand wird im Umweltbericht nicht betrachtet. Es muss klar herausgestellt werden, wie hoch das Verkehrsaufkommen während der Bauphase sein wird, um belastbare Aussagen zur Wirkung auf die menschliche Gesundheit treffen zu können.

S. 52: Auch die Pfostengestelle reflektieren Sonnenlicht und können zu Beeinträchtigungen führen.

Das sich das Plangebiet außerhalb jeglicher Erholungsnutzung befindet, ist schlichtweg falsch (s.o.).

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

Die Bau- und Bodendenkmäler der Ortslage Dubro wurden nicht mitbetrachtet.

Kap. 5.1.1 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es sind Vorhaben kumulierend zu bewerten und nicht Aussagen zu treffen, ob sich das Vorhaben auf ein anderes auswirkt. Alle nach derzeitigem Kenntnisstand geplanten PV-Anlagen im Gebiet der Stadt Schönewalde sind in einer Übersichtskarte darzustellen.

Es ist eine erhebliche technische Überprägung zu befürchten, insbesondere im Zusammenhang mit den Plangebieten „Solarpark Dubro 2“ und „Solarpark Dubro 2 Erweiterung“

Kap. 5.1.2 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Für eine glaubwürdige Bewertung dieser Auswirkungen fehlt es an einer konkreten Aufzählung der zu errichtenden Bauteile und Nebenanlagen einschließlich der technischen Details und Stückzahlen sowie der Ort, an welcher Stelle im Plangebiet diese errichtet werden. Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sodass diese Angaben vorliegen müssen.

Kap. 6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur besseren Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist die räumliche Lage der vorgesehenen Maßnahmen in einer Maßnahmenkarte darzustellen. Es sind Maßnahmenblätter anzufertigen.

Kap. 6.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

V 8 Mindesthöhe der Modulunterkante

Es stehen zwei Werte im Raum: 0,8 Meter (Umweltbericht) und 0,7 Meter (Festsetzung im Bebauungsplan). Es wird um eine Klarstellung gebeten.

V AFB 1 Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel

Zu ergänzen sind die Horstschutzbereiche der Horstplätze von Kranich und Baumfalke entsprechend § 19 BbgNatSchAG.

Kap. 6.2 Kompensationsmaßnahmen

K1 Begrünung und Pflege des Solarfeldes

Wie bereits erwähnt, ist eine Selbstbegrünung aufgrund des dominant auftretenden Frühlings-Greiskrauts abzulehnen. Es ist eine Regio-Saatgutmischung anzusäen. Bei der Pflege sind Balkenmäher zu verwenden.

K2 Herstellung einer Sichtschutzpflanzung

Ein kontinuierliches, wenn auch nur abschnittweises Auf-den-Stock-Setzen wird abgelehnt, da dadurch das Maßnahmeziel der Hecke verfehlt wird!

Nach der Pflanzung sind die Gehölze über einen Zeitraum von 5 Jahren zu pflegen und im Anschluss daran dauerhaft zu erhalten. Im Umweltbericht ist das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Die Schneebeere (*Symphoricarpos albus*) zählt nicht zu den gebietseigenen Gehölzen (vgl. Gehölzerlass Brandenburg) und darf in der freien Landschaft nicht gepflanzt werden.

Kap. 6.3 CEF-Maßnahmen

A CEF 1 Herstellung einer Naturschutzbrache

Entsprechend der Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023 sind pro auszugleichendem Feldlerchen-Revier 1,0 ha Ausgleichsfläche bereitzustellen. Die verwendeten Daten KREUZIGER 2013 und HSLV 2010 sind veraltet. Der Abstand zu Vertikalstrukturen muss mindestens 100 Meter betragen. Um im Rahmen des Monitoring nachzuweisen, dass die Ausgleichsflächen von der Feldlerche angenommen wurden, ist der aktuelle Feldlerchen-Besatz der Ausgleichsflächen zu erfassen.

Artenschutz-Fachbeitrag (Stand 31.01.2025)

Kap. 4.3.2 Faunistische Kartierungen

Avifauna

Gefordert wird eine Erfassung gefährdeter, geschützter oder störungssensibler und damit planungsrelevanter Brutvögel im Umkreis von 300 Meter. Ferner ist eine Rastvogeluntersuchung durchzuführen.

In Tab. 1 fehlt die Angabe der Uhrzeit.

Reptilien

In Tab. 2 fehlt die Angabe zur Uhrzeit.

Der Erfassungsbeginn wurde zu spät gewählt, da unmittelbar nach dem Winter im April die Alttiere bei geeigneter Witterung besonders präsent sind. Es wurden keine künstlichen Verstecke (sog. Reptilienbretter) ausgebracht, die eine geeignete Nachweismethode in den höherwüchsigen Staudenfluren darstellen.

Laut Abbildung 4 (S. 25) wurde der Zuwegungsbereich von der Ortslage Dubro nicht erfasst. Somit ist die Reptilienerfassung zu wiederholen.

Amphibien

In Tab. 3 fehlt die Angabe zur Uhrzeit.

Auf Seite 35 der Begründung ist unter Punkt 13.5.10 aufgeführt, dass die Knoblauchkröte im Plangebiet vorkommt. Die Art ist in Tabelle 6 des Artenschutzfachbeitrags nicht aufgeführt.

Nicht erfasst wurde das Kleingewässer, das sich in Nachbarschaft des Erschließungsweges befindet (sog. Röthpfuhl, s.o.). Somit ist die Amphibienerfassung zu wiederholen.

Kap. 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

Es fehlen Formblätter der störungssensiblen Großvogelarten Kranich und Baumfalke, die in unmittelbarer Nachbarschaft brüten.

2.7 Bürger-Stellungnahme 08

Begründung (Stand 31.01.2025)

Kap. 4.6 Landschaftsprogramm Brandenburg

Auf Seite 11 der Ausführungen wird darauf eingegangen, dass das Konfliktrisiko gegenüber 2 Meter hohen Strukturen laut Sachlichem Teilplan Landschaftsbild mittel bis hoch ist. Die umlaufende Eingrünung soll die Photovoltaik-Freiflächenanlage nach einigen Jahren „quasi“ unsichtbar machen.

Der Planzeichnung kann allerdings entnommen werden, dass die baulichen Anlagen bis zu einer Höhe von 5,10 Meter zulässig sind. Der Verweis, dass das Konfliktrisiko nur mittel bis hoch sei, ist nicht zielführend, da die baulichen Anlagen mehr als doppelt so hoch errichtet werden dürfen. Es ergibt sich daher ein weit größeres Konfliktrisiko.

Zweitens wird die umlaufende Eingrünung nicht zu einer „Quasi“-Unsichtbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage führen. Es sind zum einen sommergrüne Laubgehölze zu pflanzen, die in der Zeit zwischen Laubabfall im Herbst und Neuaustrieb im Frühjahr unbelaubt sind. Zumindest in der Zeit zwischen Oktober und April werden die gepflanzten Hecken demnach natürlicherweise nicht blickdicht sein. Zum anderen wird aufgrund der klimatischen Bedingungen ein dichter Heckenbewuchs - wenn überhaupt - erst langfristig zu erwarten sein.

Auch erfährt man im Umweltbericht (S. 60), dass die Hecke alle 5-10 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden soll. Dadurch wird das Ziel der Sichtschutzhecke zu Nichte gemacht! Von einer quasi Unsichtbarkeit der dahinterliegenden Photovoltaik- Freiflächenanlage ist dann erst recht keine Rede mehr!

Kap. 9.2.2 Konflikte mit naturschutzfachlichen Ausweisungen und Aspekten des Landschaftsschutzes

Die Anlage einer blickdichten Hecke wird bezweifelt. Es sind zum einen sommergrüne Laubgehölze zu pflanzen, die in der Zeit zwischen Laubabfall im Herbst und Neuaustrieb im Frühjahr unbelaubt sind. Zumindest in der Zeit zwischen Oktober und April werden die gepflanzten Hecken demnach natürlicherweise nicht blickdicht sein. Zum anderen wird aufgrund der klimatischen Bedingungen ein dichter Heckenbewuchs - wenn überhaupt – erst langfristig zu erwarten sein. Zusätzlich wird durch das abschnittsweise auf-den-Stock-setzen alle 5-10 Jahre das Ziel einer blickdichten Hecke zu Nichte gemacht!

Kap. 9.2.3.1 Agrarstrukturelle Bedeutung

S. 23: Es darf nicht offenbleiben, ob eine regionaltypische Saatgutmischung aufgebracht werden muss oder die Begrünung durch Sukzession erfolgen wird. Eine standortgerechte Regio-Saatgutmischung ist anzusäen, da sich eine sukzessive Entwicklung nachteilig auf die Artenzusammensetzung auswirken kann.

Kap. 9.2.3.4 Bedeutung im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes

Die Aussage, dass am konkreten Standort keine Anhaltspunkte von Wegeverbindungen für Hochwild vorliegen, ist falsch.

Neben den Wegeverbindungen für Hochwild sind Habitatverluste durch die Flächenbeanspruchung und Silhouetten-Effekte zu untersuchen.

Kap. 11.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

11.1.2 Begrünung und Pflege des Solarfeldes (K1)

Eine Sukzession wird abgelehnt, da sich unmittelbar nach Errichtung der PV-Anlage eine Ackerbrache entwickeln wird, die vom Frühlings-Greiskraut dominiert werden wird. Die Art kommt in den angrenzenden Flächen vor, wird in die Bauflächen einwandern und so die

Allergiegefahr deutlich erhöhen. Es ist daher flächig die Einsaat einer standortgerechten Regio-Saatgutmischung vorzusehen.

11.1.3 Herstellung einer Sichtschutzpflanzung (K2)

Eine dreireihige Pflanzung führt in Verbindung mit einem Pflanzabstand von 3 Metern nicht zu einer geschlossenen Heckenpflanzung, die die Einsehbarkeit auf die PV-Anlage deutlich mindert. Es sind Aussagen zur Mindest-Pflanzqualität sowie zum Pflanzabstand innerhalb der Reihe erforderlich.

Wie soll eine geschlossene Heckenpflanzung entstehen, wenn die Hecke alle 5-10 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden soll?!

Kap. 11.2 Maßnahmen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhalt von Saumstrukturen (V AFB 4)

Es fehlt eine Klarstellung, ob auch Kabelverlegungen oder die Errichtung der Zaunanlage in den Saumstrukturen nicht zulässig sind

Es fehlen Aussagen, ob der Baumbestand am Erschließungsweg durch die Planung beeinträchtigt wird.

Kap. 13.5 Artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen

13.5.8 Begrenzung von Emissionen (V5)

Im Plangebiet sind Speichergebäude zulässig, die Emissionen verursachen. Diesbezüglich sind nähere Ausführungen erforderlich.

Umweltbericht (Stand 31.01.2025)

Voranzustellen ist, dass das Fachgutachten „Faunistische Untersuchung“ (Natur + Text GmbH) dem Umweltbericht als Anlage beizufügen ist. Den Fachbehörden und der Öffentlichkeit sind im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens alle umweltrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Kap. 2.3.2 Schutzobjekte gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg

Da die Erschließung durch die Ortslage Dubro führt, sind auch Aussagen zum Denkmalbestand im Ortsteil Dubro notwendig.

Kap. 3.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird auch trotz der gutachterlich sehr gering bewerteten Erholungseignung von der lokalen Bevölkerung zur Naherholung und Spazierengehen genutzt.

Kap. 3.4 Schutzgut Boden und Fläche

In den öffentlich frei zugänglichen ALKIS-Daten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg sind die Bodenschätzungskarten und damit die Bodenwertzahlen frei verfügbar. Es sind daher die genauen Bodenwertzahlen sowie die Bodenschätzungsdaten darzustellen. Die Bewertung der Böden ist auf Grundlage der Handlungsanleitung „Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg“ durchzuführen.

Kap. 3.5 Schutzgut Wasser

Der Erschließungsweg führt direkt an ein Kleingewässer, dem sog. Röthpfuhl, vorbei.

Kap. 3.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet liegt im Flugkorridor des Militärflugplatzes Holzdorf, der aktuell erweitert wird. Die sich aus dem Betrieb und der geplanten Erweiterung ergebenden Auswirkungen sind als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Kap. 3.7 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild und Erholung

Das angrenzende Standgewässer ist ein Angelgewässer des DAV und dient demnach der Erholung.

Das Plangebiet wird auch trotz des gutachterlich gering bis mittleren landschaftsästhetischen Wertes von der lokalen Bevölkerung zur Naherholung und Spazierengehen genutzt.

Kap. 3.8.1 Avifauna

Um gefährdete, geschützte oder störungssensible und damit planungsrelevante Brutvögel zu erfassen, ist ein Umkreis von 50-70 Meter zu gering. Es ist eine Brutvogeluntersuchung im Umkreis von 300 Meter durchzuführen.

Ferner ist eine Rastvogeluntersuchung durchzuführen.

Auf Seite 34 wird dargestellt, dass sich ein Kranichbrutplatz südlich des Plangebiets befindet. Gleichfalls ist in dem Abschnitt zu lesen, dass Kraniche auch Ackerflächen zur Nahrungssuche aufsuchen. Um einschätzen zu können, ob das Plangebiet eine essentielle Nahrungsfläche dieser Großvogelart ist, muss zwingend eine weitergehende Untersuchung (Raumnutzungsanalyse) erfolgen.

Mit den Solarparks Dubro 2, Dubro 2 Erweiterung und Jeßnigk West entsteht eine räumlich zusammenhängende Fläche von 86,8 Hektar. Es fehlen Angaben, wie sich die Temperaturen auf dieser Fläche entwickeln werden. Die Fläche wird sich gigantisch aufheizen. Schon bei bereits existierenden Anlagen wurden im Sommer Temperaturen von über 80 Grad Celsius gemessen. Diese Gebiete entwickelten sich zu einer tödlichen Falle für Insekten und Vögel.

Kap. 3.8.3 Amphibien

Auf Seite 35 der Begründung ist unter Punkt 13.5.10 aufgeführt, dass die Knoblauchkröte im Plangebiet vorkommt. Die Art ist in Tabelle 6 des Umweltberichts nicht aufgeführt.

Der Umweltbericht trifft keine Aussagen zu sonstigen Tierarten. Hierunter fallen die im Gebiet vorkommenden jagdbaren Wildarten einschließlich der vorhandenen Wildwechsel. Der Umweltbericht ist zu ergänzen.

Kap. 4.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Schutzgut Fauna

Sofern Kraniche das Plangebiet als essentielle Nahrungsfläche nutzen, ist der Flächenentzug zu bewerten. Auch dürfen die Bautätigkeiten nicht im Umkreis von 300 Meter um den Horststandort erfolgen (§ 19 BbgNatSchAG).

Gleiches gilt für den Baumfalken-Horst.

Es fehlen Aussagen, wie sich die Geräuschemissionen, die sich durch den Betrieb der Speichergebäude ergeben, auf die Brutvögel der Umgebung auswirken werden. Durch ein Schallausbreitungs-Gutachten ließen sich die Auswirkungen der sich ergebenden Geräusche sicher bestimmen.

Inwieweit Rastvögel beeinträchtigt werden, kann nicht eingeschätzt werden, da eine entsprechende Rastvogelkartierung fehlt.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Verschattung führt ebenso zu Beeinträchtigungen, die auszugleichen sind.

S. 49: Es fehlt die Quellenangabe, wonach im Bereich der Moduloberflächen nur eine geringfügige Aufheizung erfolgt.
Speichergebäude geben ebenfalls Wärme an ihre Umgebung ab.

Schutzgut Fläche

Der naturschutzfachliche Eingriff in das Schutzgut Boden ist gemäß der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung in Brandenburg“ zu bewerten und zu bilanzieren.

Schutzgut Landschaft

S. 50: Auf Seite 31 wird bezüglich des Landschaftsbildes von einem geringen bis mittleren landschaft-sästhetischen Wert ausgegangen, wobei die Landschaftsbildqualität laut Landschaftsprogramm als mittel bis hoch eingestuft wurde. Nun ist von einem relativ strukturarmen Landschaftsbild die Rede. Es entsteht der Eindruck, dass nur der am geringsten bewertete Landschaftsbildbestandteil zur Einschätzung der Erheblichkeit herangezogen wird. Warum erfolgt keine umfassende Betrachtung?

Schutzgut Mensch

S. 51: Der gesamte Baustellenverkehr wird durch die Ortslage Dubro geführt. Dieser Umstand wird im Umweltbericht nicht betrachtet. Es muss klar herausgestellt werden, wie hoch das Verkehrsaufkommen während der Bauphase sein wird, um belastbare Aussagen zur Wirkung auf die menschliche Gesundheit treffen zu können.

S. 52: Auch die Pfostengestelle reflektieren Sonnenlicht und können zu Beeinträchtigungen führen.

Kap. 5.1.1 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es sind Vorhaben kumulierend zu bewerten und nicht Aussagen zu treffen, ob sich das Vorhaben auf ein anderes auswirkt. Alle nach derzeitigem Kenntnisstand geplanten PV-Anlagen im Gebiet der Stadt Schönewalde sind in einer Übersichtskarte darzustellen.

Es ist eine erhebliche technische Überprägung zu befürchten, insbesondere im Zusammenhang mit den Plangebieten „Solarpark Dubro 2“ und „Solarpark Dubro 2 Erweiterung“

Kap. 5.1.2 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Für eine glaubwürdige Bewertung dieser Auswirkungen fehlt es an einer konkreten Aufzählung der zu errichtenden Bauteile und Nebenanlagen einschließlich der technischen Details und Stückzahlen sowie der Ort, an welcher Stelle im Plangebiet diese errichtet werden. Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sodass diese Angaben vorliegen müssen.

Kap. 6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur besseren Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist die räumliche Lage der vorgesehenen Maßnahmen in einer Maßnahmenkarte darzustellen. Es sind Maßnahmenblätter anzufertigen.

Kap. 6.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

V AFB 1 Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel

Zu ergänzen sind die Horstschutzbereiche der Horstplätze von Kranich und Baumfalke entsprechend § 19 BbgNatSchAG.

Kap. 6.2 Kompensationsmaßnahmen

K2 Herstellung einer Sichtschutzpflanzung

Nach der Pflanzung sind die Gehölze über einen Zeitraum von 5 Jahren zu pflegen und im Anschluss daran dauerhaft zu erhalten. Im Umweltbericht ist das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Die Schneebeere (*Symphoricarpos albus*) zählt nicht zu den gebietseigenen Gehölzen (vgl. Gehölzverzeichnis Brandenburg) und darf in der freien Landschaft nicht gepflanzt werden.

Kap. 6.3 CEF-Maßnahmen

A CEF 1 Herstellung einer Naturschutzbrache

Entsprechend der Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023 sind pro auszugleichendem Feldlerchen-Revier 1,0 ha Ausgleichsfläche bereitzustellen. Die verwendeten Daten KREUZIGER 2013 und HSLV 2010 sind veraltet. Der Abstand zu Vertikalstrukturen muss mindestens 100 Meter betragen. Um im Rahmen des Monitoring nachzuweisen, dass die Ausgleichsflächen von der Feldlerche angenommen wurden, ist der aktuelle Feldlerchen-Besatz der Ausgleichsflächen zu erfassen.

Artenschutz-Fachbeitrag (Stand 31.01.2025)

Kap. 4.3.2 Faunistische Kartierungen

Avifauna

Gefordert wird eine Erfassung gefährdeter, geschützter oder störungssensibler und damit planungsrelevanter Brutvögel im Umkreis von 300 Meter. Ferner ist eine Rastvogeluntersuchung durchzuführen.

In Tab. 1 fehlt die Angabe der Uhrzeit.

Reptilien

In Tab. 2 fehlt die Angabe zur Uhrzeit.

Der Erfassungsbeginn wurde zu spät gewählt, da unmittelbar nach dem Winter im April die Alttiere bei geeigneter Witterung besonders präsent sind. Es wurden keine künstlichen Verstecke (sog. Reptilienbretter) ausgebracht, die eine geeignete Nachweismethode in den höherwüchsigen Staudenfluren darstellen.

Laut Abbildung 4 (S. 25) wurde der Zubewegungsbereich von der Ortslage Dubro nicht erfasst. Somit ist die Reptilienerfassung zu wiederholen.

Amphibien

In Tab. 3 fehlt die Angabe zur Uhrzeit.

Auf Seite 35 der Begründung ist unter Punkt 13.5.10 aufgeführt, dass die Knoblauchkröte im Plangebiet vorkommt. Die Art ist in Tabelle 6 des Artenschutzfachbeitrags nicht aufgeführt.

Nicht erfasst wurde das Kleingewässer, das sich in Nachbarschaft des Erschließungsweges befindet (sog. Röthpfuhl, s.o.). Somit ist die Amphibienerfassung zu wiederholen.

Kap. 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

Es fehlen Formblätter der störungssensiblen Großvogelarten Kranich und Baumfalke, die in unmittelbarer Nachbarschaft brüten.

2.8 Bürger-Stellungnahme 09

Begründung (Stand 31.01.2025)

Kap. 4.6 Landschaftsprogramm Brandenburg

Auf Seite 11 der Ausführungen wird darauf eingegangen, dass das Konfliktrisiko gegenüber 2 Meter hohen Strukturen laut Sachlichem Teilplan Landschaftsbild mittel bis hoch ist. Die umlaufende Eingrünung soll die Photovoltaik-Freiflächenanlage nach einigen Jahren „quasi“ unsichtbar machen.

Der Planzeichnung kann allerdings entnommen werden, dass die baulichen Anlagen bis zu einer Höhe von 5,10 Meter zulässig sind. Der Verweis, dass das Konfliktrisiko nur mittel bis hoch sei, ist nicht zielführend, da die baulichen Anlagen mehr als doppelt so hoch errichtet werden dürfen. Es ergibt sich daher ein weit größeres Konfliktrisiko.

Zweitens wird die umlaufende Eingrünung nicht zu einer „Quasi“-Unsichtbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage führen. Es sind zum einen sommergrüne Laubgehölze zu pflanzen, die in der Zeit zwischen Laubabfall im Herbst und Neuaustrieb im Frühjahr unbelaubt sind. Zumindest in der Zeit zwischen Oktober und April werden die gepflanzten Hecken demnach natürlicherweise nicht blickdicht sein. Zum anderen wird aufgrund der klimatischen Bedingungen ein dichter Heckenbewuchs - wenn überhaupt - erst langfristig zu erwarten sein.

Auch erfährt man im Umweltbericht (S. 60), dass die Hecke alle 5-10 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden soll. Dadurch wird das Ziel der Sichtschutzhecke zu Nichte gemacht! Von einer quasi Unsichtbarkeit der dahinterliegenden Photovoltaik- Freiflächenanlage ist dann erst recht keine Rede mehr!

Kap. 9.2.2 Konflikte mit naturschutzfachlichen Ausweisungen und Aspekten des Landschaftsschutzes

Die Anlage einer blickdichten Hecke wird bezweifelt. Es sind zum einen sommergrüne Laubgehölze zu pflanzen, die in der Zeit zwischen Laubabfall im Herbst und Neuaustrieb im Frühjahr unbelaubt sind. Zumindest in der Zeit zwischen Oktober und April werden die gepflanzten Hecken demnach natürlicherweise nicht blickdicht sein. Zum anderen wird aufgrund der klimatischen Bedingungen ein dichter Heckenbewuchs - wenn überhaupt – erst langfristig zu erwarten sein. Zusätzlich wird durch das abschnittsweise auf-den-Stock-setzen alle 5-10 Jahre das Ziel einer blickdichten Hecke zu Nichte gemacht!

Kap. 9.2.3.1 Agrarstrukturelle Bedeutung

S. 23: Es darf nicht offenbleiben, ob eine regionaltypische Saatgutmischung aufgebracht werden muss oder die Begrünung durch Sukzession erfolgen wird. Eine standortgerechte Regio-Saatgutmischung ist anzusäen, da sich eine sukzessive Entwicklung nachteilig auf die Artenzusammensetzung auswirken kann.

Kap. 9.2.3.4 Bedeutung im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes

Die Aussage, dass am konkreten Standort keine Anhaltspunkte von Wegeverbindungen für Hochwild vorliegen, ist falsch.

Neben den Wegeverbindungen für Hochwild sind Habitatverluste durch die Flächenbeanspruchung und Silhouetten-Effekte zu untersuchen.

Kap. 11.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

11.1.2 Begrünung und Pflege des Solarfeldes (K1)

Eine Sukzession wird abgelehnt, da sich unmittelbar nach Errichtung der PV-Anlage eine Ackerbrache entwickeln wird, die vom Frühlings-Greiskraut dominiert werden wird. Die Art kommt in den angrenzenden Flächen vor, wird in die Bauflächen einwandern und so die

Allergiegefahr deutlich erhöhen. Es ist daher flächig die Einsaat einer standortgerechten Regio-Saatgutmischung vorzusehen.

11.1.3 Herstellung einer Sichtschutzpflanzung (K2)

Eine dreireihige Pflanzung führt in Verbindung mit einem Pflanzabstand von 3 Metern nicht zu einer geschlossenen Heckenpflanzung, die die Einsehbarkeit auf die PV-Anlage deutlich mindert. Es sind Aussagen zur Mindest-Pflanzqualität sowie zum Pflanzabstand innerhalb der Reihe erforderlich.

Wie soll eine geschlossene Heckenpflanzung entstehen, wenn die Hecke alle 5-10 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden soll?!

Kap. 11.2 Maßnahmen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhalt von Saumstrukturen (V AFB 4)

Es fehlt eine Klarstellung, ob auch Kabelverlegungen oder die Errichtung der Zaunanlage in den Saumstrukturen nicht zulässig sind

Es fehlen Aussagen, ob der Baumbestand am Erschließungsweg durch die Planung beeinträchtigt wird.

Kap. 13.5 Artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen

13.5.8 Begrenzung von Emissionen (V5)

Im Plangebiet sind Speichergebäude zulässig, die Emissionen verursachen. Diesbezüglich sind nähere Ausführungen erforderlich.

Umweltbericht (Stand 31.01.2025)

Voranzustellen ist, dass das Fachgutachten „Faunistische Untersuchung“ (Natur + Text GmbH) dem Umweltbericht als Anlage beizufügen ist. Den Fachbehörden und der Öffentlichkeit sind im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens alle umweltrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Kap. 2.3.2 Schutzobjekte gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg

Da die Erschließung durch die Ortslage Dubro führt, sind auch Aussagen zum Denkmalbestand im Ortsteil Dubro notwendig.

Kap. 3.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird auch trotz der gutachterlich sehr gering bewerteten Erholungseignung von der lokalen Bevölkerung zur Naherholung und Spazierengehen genutzt.

Kap. 3.4 Schutzgut Boden und Fläche

In den öffentlich frei zugänglichen ALKIS-Daten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg sind die Bodenschätzungskarten und damit die Bodenwertzahlen frei verfügbar. Es sind daher die genauen Bodenwertzahlen sowie die Bodenschätzungsdaten darzustellen. Die Bewertung der Böden ist auf Grundlage der Handlungsanleitung „Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg“ durchzuführen.

Kap. 3.5 Schutzgut Wasser

Der Erschließungsweg führt direkt an ein Kleingewässer, dem sog. Röthpfuhl, vorbei.

Kap. 3.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet liegt im Flugkorridor des Militärflugplatzes Holzdorf, der aktuell erweitert wird. Die sich aus dem Betrieb und der geplanten Erweiterung ergebenden Auswirkungen sind als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Kap. 3.7 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild und Erholung

Das angrenzende Standgewässer ist ein Angelgewässer des DAV und dient demnach der Erholung.

Das Plangebiet wird auch trotz des gutachterlich gering bis mittleren landschaftsästhetischen Wertes von der lokalen Bevölkerung zur Naherholung und Spazierengehen genutzt.

Kap. 3.8.1 Avifauna

Um gefährdete, geschützte oder störungssensible und damit planungsrelevante Brutvögel zu erfassen, ist ein Umkreis von 50-70 Meter zu gering. Es ist eine Brutvogeluntersuchung im Umkreis von 300 Meter durchzuführen.

Ferner ist eine Rastvogeluntersuchung durchzuführen.

Auf Seite 34 wird dargestellt, dass sich ein Kranichbrutplatz südlich des Plangebiets befindet. Gleichfalls ist in dem Abschnitt zu lesen, dass Kraniche auch Ackerflächen zur Nahrungssuche aufsuchen. Um einschätzen zu können, ob das Plangebiet eine essentielle Nahrungsfläche dieser Großvogelart ist, muss zwingend eine weitergehende Untersuchung (Raumnutzungsanalyse) erfolgen.

Kap. 3.8.3 Amphibien

Auf Seite 35 der Begründung ist unter Punkt 13.5.10 aufgeführt, dass die Knoblauchkröte im Plangebiet vorkommt. Die Art ist in Tabelle 6 des Umweltberichts nicht aufgeführt.

Der Umweltbericht trifft keine Aussagen zu sonstigen Tierarten. Hierunter fallen die im Gebiet vorkommenden jagdbaren Wildarten einschließlich der vorhandenen Wildwechsel. Der Umweltbericht ist zu ergänzen.

Kap. 4.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Schutzgut Fauna

Sofern Kraniche das Plangebiet als essentielle Nahrungsfläche nutzen, ist der Flächenentzug zu bewerten. Auch dürfen die Bautätigkeiten nicht im Umkreis von 300 Meter um den Horststandort erfolgen (§ 19 BbgNatSchAG).

Gleiches gilt für den Baumfalken-Horst.

Es fehlen Aussagen, wie sich die Geräuschemissionen, die sich durch den Betrieb der Speichergebäude ergeben, auf die Brutvögel der Umgebung auswirken werden. Durch ein Schallausbreitungs-Gutachten ließen sich die Auswirkungen der sich ergebenden Geräusche sicher bestimmen.

Schutzgut Biologische Vielfalt

S. 47: Die Verschattung führt ebenso zu Beeinträchtigungen, die auszugleichen sind.

S. 49: Es fehlt die Quellenangabe, wonach im Bereich der Moduloberflächen nur eine geringfügige Aufheizung erfolgt.

Speichergebäude geben ebenfalls Wärme an ihre Umgebung ab.

Schutzgut Fläche

Der naturschutzfachliche Eingriff in das Schutzgut Boden ist gemäß der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung in Brandenburg“ zu bewerten und zu bilanzieren.

Schutzgut Landschaft

S. 50: Auf Seite 31 wird bezüglich des Landschaftsbildes von einem geringen bis mittleren landschaftsästhetischen Wert ausgegangen, wobei die Landschaftsbildqualität laut Landschaftsprogramm als mittel bis hoch eingestuft wurde. Nun ist von einem relativ strukturarmen Landschaftsbild die Rede. Es entsteht der Eindruck, dass nur der am geringsten bewertete Landschaftsbildbestandteil zur Einschätzung der Erheblichkeit herangezogen wird. Warum erfolgt keine umfassende Betrachtung?

Schutzgut Mensch

S. 51: Der gesamte Baustellenverkehr wird durch die Ortslage Dubro geführt. Dieser Umstand wird im Umweltbericht nicht betrachtet. Es muss klar herausgestellt werden, wie hoch das Verkehrsaufkommen während der Bauphase sein wird, um belastbare Aussagen zur Wirkung auf die menschliche Gesundheit treffen zu können.

S. 52: Auch die Pfostengestelle reflektieren Sonnenlicht und können zu Beeinträchtigungen führen.

Kap. 5.1.1 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es sind Vorhaben kumulierend zu bewerten und nicht Aussagen zu treffen, ob sich das Vorhaben auf ein anderes auswirkt. Alle nach derzeitigem Kenntnisstand geplanten PV-Anlagen im Gebiet der Stadt Schönewalde sind in einer Übersichtskarte darzustellen.

Es ist eine erhebliche technische Überprägung zu befürchten, insbesondere im Zusammenhang mit den Plangebieten „Solarpark Dubro 2“ und „Solarpark Dubro 2 Erweiterung“

Kap. 5.1.2 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Für eine glaubwürdige Bewertung dieser Auswirkungen fehlt es an einer konkreten Aufzählung der zu errichtenden Bauteile und Nebenanlagen einschließlich der technischen Details und Stückzahlen sowie der Ort, an welcher Stelle im Plangebiet diese errichtet werden. Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sodass diese Angaben vorliegen müssen.

Kap. 6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur besseren Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist die räumliche Lage der vorgesehenen Maßnahmen in einer Maßnahmenkarte darzustellen. Es sind Maßnahmenblätter anzufertigen.

Kap. 6.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

V AFB 1 Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel

Zu ergänzen sind die Horstschutzbereiche der Horstplätze von Kranich und Baumfalke entsprechend § 19 BbgNatSchAG.

Kap. 6.2 Kompensationsmaßnahmen

K2 Herstellung einer Sichtschutzpflanzung

Die Schneebeere (*Symphoricarpos albus*) zählt nicht zu den gebietseigenen Gehölzen (vgl. Gehölzerlass Brandenburg) und darf in der freien Landschaft nicht gepflanzt werden.

Kap. 6.3 CEF-Maßnahmen

A CEF 1 Herstellung einer Naturschutzbrache

Entsprechend der Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023 sind pro auszugleichendem Feldlerchen-Revier 1,0 ha Ausgleichsfläche bereitzustellen. Die verwendeten Daten KREUZIGER 2013 und HSLV 2010 sind veraltet. Der Abstand zu Vertikalstrukturen muss

mindestens 100 Meter betragen. Um im Rahmen des Monitoring nachzuweisen, dass die Ausgleichsflächen von der Feldlerche angenommen wurden, ist der aktuelle Feldlerchen-Besatz der Ausgleichsflächen zu erfassen.

Artenschutz-Fachbeitrag (Stand 31.01.2025)

Kap. 4.3.2 Faunistische Kartierungen

Avifauna

Gefordert wird eine Erfassung gefährdeter, geschützter oder störungssensibler und damit planungsrelevanter Brutvögel im Umkreis von 300 Meter. Ferner ist eine Rastvogeluntersuchung durchzuführen.

In Tab. 1 fehlt die Angabe der Uhrzeit.

Reptilien

In Tab. 2 fehlt die Angabe zur Uhrzeit.

Der Erfassungsbeginn wurde zu spät gewählt, da unmittelbar nach dem Winter im April die Alttiere bei geeigneter Witterung besonders präsent sind. Es wurden keine künstlichen Verstecke (sog. Reptilienbretter) ausgebracht, die eine geeignete Nachweismethode in den höherwüchsigen Staudenfluren darstellen.

Laut Abbildung 4 (S. 25) wurde der Zuwegungsbereich von der Ortslage Dubro nicht erfasst. Somit ist die Reptilienerfassung zu wiederholen.

Amphibien

In Tab. 3 fehlt die Angabe zur Uhrzeit.

Auf Seite 35 der Begründung ist unter Punkt 13.5.10 aufgeführt, dass die Knoblauchkröte im Plangebiet vorkommt. Die Art ist in Tabelle 6 des Artenschutzfachbeitrags nicht aufgeführt.

Nicht erfasst wurde das Kleingewässer, das sich in Nachbarschaft des Erschließungsweges befindet (sog. Röthpfuhl, s.o.). Somit ist die Amphibienerfassung zu wiederholen.

Kap. 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

Es fehlen Formblätter der störungssensiblen Großvogelarten Kranich und Baumfalke, die in unmittelbarer Nachbarschaft brüten.